



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Peter Herrmann

Rom und die Asylie griechischer Heiligtümer: Eine Urkunde des Dictators Caesar aus Sardeis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **127–164**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1156/5523> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p127-164-v5523.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

PETER HERRMANN

Rom und die Asylie griechischer Heiligtümer: Eine Urkunde des Dictators Caesar aus Sardeis*

In seiner Berichterstattung über die Regierungstätigkeit des Tiberius hat Tacitus bei der Schilderung der innenpolitischen Ereignisse des Jahres 22, die zunächst von der Abwesenheit des Princeps in Campanien und dem daraus sich ergebenden diplomatischen Verkehr mit dem Senat bestimmt werden, als eine ausführlicher besprochene Episode die dem Senat überantwortete Überprüfung der Asylrechte griechischer Heiligtümer eingefügt (Tac. Ann. III 60–63, mit dem Nachtrag zum Jahre 23: IV 14,1–2).¹ Zu dem vom Kaiser gewählten Verfahren bemerkt der Historiker, daß Tiberius *vim principatus sibi firmans imaginem antiquitatis senatui praebebat* (60,1), und kurz darauf charakterisiert er die entsprechende Senatssitzung mit der Feststellung *magna eius diei species fuit* (60,3), indem nämlich der Senat seine Untersuchungen führen konnte «nach freiem Ermessen, wie vor Zeiten» (*libero, ut quondam ...*; Übersetzung A. HORNEFFER). Man kann sagen, daß hier die Interessen des senatorischen Berichterstatters an dem Verfahren und an der Sache selbst konvergieren, indem sich die Episode in der Ausführlichkeit ihrer Darstellung neben einige andere in seinem Werk stellt, die die schon häufiger konstatierte besondere Aufmerksamkeit des Historikers gerade gegenüber den *res Asiae* bekunden.²

* Es ist mir ein besonderes Anliegen, dem Leiter der Sardis Expedition, Prof. CRAWFORD H. GREENEWALT, jr., für die Einladung zur Bearbeitung der in dem Aufsatz vorgelegten Inschrift und für die Zustimmung zu ihrer Veröffentlichung an dieser Stelle zu danken, desgleichen für die gastfreundliche Aufnahme im Grabungsteam in Sardeis. Die Arbeiten dort werden mit freundlicher Genehmigung durch die Eski Eserler ve Müzeler Genel Müdürlüğü in Ankara durchgeführt. Ebenso richtet sich mein Dank an VOLKMAR v. GRAEVE für sein Bemühen um die Anfertigung von Spezialphotos. – In vorläufigen Fassungen konnte ich den Inhalt des Aufsatzes in den letzten Jahren an verschiedenen Orten vortragen: in Sardeis selbst, in Hamburg, Lyon, Düsseldorf und München. Für mir dabei zuteil gewordene kritische Bemerkungen und Anregungen bin ich ebenfalls dankbar.

¹ S. dazu zuletzt den Beitrag von GIAN GUIDO BELLONI, «Asylia» e santuari greci dell'Asia Minore al tempo di Tiberio, in dem von MARTA SORDI herausgegebenen Sammelband *I santuari e la guerra nel mondo classico* (Contributi dell'Istituto di storia antica, Vol. X, Mailand 1984) 164–180 (die Kenntnis des Aufsatzes verdanke ich der freundlichen Hilfe von N. EHRHARDT). – D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor* (1950) I 503 äußert die Vermutung, daß der Anstoß zu der Aktion vom Statthalter der Provinz ausgegangen sein könnte.

² Zum Interesse des Tacitus an Angelegenheiten der Provinz Asia vgl. R. SYME, Tacitus

Für uns sind diese Kapitel eine Quelle von höchstem Wert für die Erkenntnis sowohl der Argumente, mit denen die griechischen Städte ihre Interessen vertraten, wie auch der Prinzipien, an denen das hohe Gremium in Rom zum damaligen Zeitpunkt seine Entscheidungen orientierte, in einer Materie, mit der die römische Macht seit ihrem Vordringen in die Welt des griechischen Ostens sich immer wieder neu konfrontiert sah.³ Zugleich gibt der Bericht mit seinen insgesamt 16 Beispielen (einschließlich der Nachzügler vom Jahre 23) einen aufschlußreichen Überblick über den damaligen Umfang der in Kleinasien sowie auf den Ägäisinseln einschließlich Zyperns und Kretas geltend gemachten Asyl-Ansprüche, wobei Tacitus deutlich macht, daß sein Katalog gar nicht vollständig ist (63,1 *auditae aliarum quoque civitatum legationes*). Vor allem waren auch einzelne Städte wegen fehlender Rechtsgrundlagen der von Rom ausgegangenen Aufforderung gar nicht erst nachgekommen (60,2 *quaedam quod falso usurpaverant sponte omisere*); sie treten demgemäß im Bericht des Historikers nicht in Erscheinung. Daß sich der Anstoß zu der Aktion der römischen Regierung aus nach ihrer Sicht gravierenden Mißständen auf diesem Gebiet ergab, wird deutlich hervorgehoben (60,1 *crescebat enim Graecas per urbes licentia atque impunitas asyla statuendi*) und durch eine Aufzählung bedenklicher Beispiele konkretisiert: Die Asylbezirke seien zum Sammelpunkt von Sklaven der übelsten Sorte, von Schuldnern und eines Kapitalverbrechens Verdächtigter geworden, und die – religiös verbrämte – Parteinahme des Volkes für diesen Personenkreis habe eine von den Behörden nicht mehr zu zügelnde Gefährdung der öffentlichen Ordnung dargestellt (60,1 *nec ullum satis validum imperium erat coercendis seditio-*

(1958) II 466. Ebendort I 285 steht die Vermutung, daß dem Bericht des Historikers die Benutzung der *acta senatus* zugrunde liegt: Anm. 4 «What earlier writer would have reported at such length on the asylum-rights of the cities (III 60–63)? Commenting on the Senate's role, Tacitus reflects the nostalgia of his own time (III 60,3).» Vgl. auch E. KOESTERMANN, Cornelius Tacitus. Annalen Bd. I (1963) 535.

³ Das früheste uns greifbare Beispiel ist der berühmte Brief des Prätors M. Valerius Messala an die Stadt Teos v. J. 193 v. Chr., in dem die Anerkennung von Stadt und Territorium als *ἑρῶς*, *ἄσυλος* und *ἀφορολόγητος ἀπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων* ausgesprochen wird (R. K. SHERK, Roman Documents from the Greek East, 1969, 214 n. 34). Zur historischen Einordnung s. zuletzt die Überlegungen von R. M. ERRINGTON, ZPE 39, 1980, 279–284 (SEG XXX 1377), die allerdings von E. S. GRUEN, The Hellenistic World and the Coming of Rome, 1984, I 173 Anm. 94 und II 629 Anm. 79 als nicht überzeugende Überinterpretation erklärt werden. – Für die Bedeutung der Asylie in hellenistischer Zeit vgl. jetzt PH. GAUTHIER, Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques, 1972, 209–284. Wichtig bleibt noch E. SCHLESINGER, Die griechische Asylie, Diss. Gießen 1933, besonders auch wegen des Anhangs S. 71–84 mit der Liste der epigraphischen Zeugnisse, in die auch die Fälle aus römischer Zeit aufgenommen sind. Ein neues «corpus of grants of asyilia» ist von K. J. RIGSBY angekündigt worden (TAPhA 110, 1980, 247 Anm. 64; AJPh 108, 1987, 731 Anm. 6). Grundsätzliche Bemerkungen zur Veränderung der Bedeutung der Asylie unter den Vorzeichen der römischen Herrschaft finden sich bei D. MAGIE, Roman Rule I 503–5, ausgehend von unserem Tacitus-Bericht.

nibus populi flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis).⁴ Angesichts dieser drastischen Feststellungen ist der allgemeine Tenor der Entscheidungen, die vom Senat nach sorgfältiger Einzelprüfung getroffen wurden (zunächst in alleiniger Zuständigkeit, später – wegen der großen Zahl der Fälle – nach Vorprüfung und Berichterstattung durch die Consuln: 63,1), eigentlich überraschend: *facta senatus consulta, quis multo cum honore modus tamen praescribatur* (63,4). Man hätte sich nicht gewundert, wenn das Ergebnis der Aktion mehr in der Richtung gelegen hätte, die ein diesbezüglich resümierender knapper Satz bei Sueton, Tib. 37,3 in gewiß verzerrender Verallgemeinerung so angibt: (Tiberius) *abolevit et ius moremque asylosum quae usquam erant*.⁵

Es ist weiter bemerkenswert, daß dieser Aspekt der Mißstände in den von Tacitus mitgeteilten Details der Einzelverhandlungen und der Entscheidungen gar nicht mehr in Erscheinung tritt. Die Aktion konzentriert sich auf die Überprüfung der von den griechischen Gesandten beigebrachten *iura* (60,2), dokumentarischen Rechtsnachweisen, die in älteren Privilegierungen oder Vertragsregelungen von römischer Seite (60,3 *maiorum beneficia, sociorum pacta*), aber auch in Entscheidungen von Herrschern der vorrömischen Zeit bestehen konnten (*regum, ... qui ante rem Romanam valuerant, decreta*). Dazu trat die Berücksichtigung religiöser Gesichtspunkte als solcher (*ipsorum numinum religiones*). Den griechischen Gesandten ging es, das wird deutlich, möglichst um den Nachweis besonders hohen Alters ihrer Asyl-Berechtigung, weshalb sie zum Teil mit bis in die mythische Vergangenheit zurückreichenden Argumenten oder gar Dokumenten operierten, was den Historiker freilich zu Charakterisierungen wie *vetustae superstitiones* (60,2) oder *obscura ob vetustatem initia* (63,2) veranlaßt. Zugkräftiger war da schon das Argument der *merita in populum Romanum* (60,2),⁶ das in den Einzelfällen mehrmals konkretisiert wird.⁷ Im übrigen kann man aus

⁴ Zur Voreingenommenheit und Einseitigkeit dieser Sichtweise vgl. die Bemerkungen bei BELLONI a. Anm. 1 a. O. 170–172. Mit der Bewertung bei Tacitus berührt sich eine Aussage Strabons bezüglich einer Verdoppelung des Asylie-Raumes der ephesischen Artemis durch M. Antonius, durch die ein Teil des Stadtgebietes einbezogen worden sei (XIV 1,23 p. 641): ἐφάνη δὲ τοῦτο βλαβερόν καὶ ἐπὶ τοῖς κακοῦργοις ποιοῦν τὴν πόλιν, ὥστ' ἠκρόωσεν ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ. Vgl. H. BELLEN, Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich (1971) 71 f.

⁵ Man vgl. auch TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht 460 Anm. 1: «Der Sache nach kommt die Revision hinaus auf die Abschaffung des Asylrechts».

⁶ Die zweierlei Arten von Argumenten, wie sie von den Gesandtschaften des Jahres 22/3 vorgebracht wurden, tauchen in ähnlicher Weise wieder auf bei dem Wettbewerb der *legati Asiae* vor dem Senat im Jahre 26, als es um die Errichtung des Provinzialtempels für den Kaiserkult (d. h. für Tiberius, Livia und den Senat) ging (Tac. Ann. IV 55–56): auch hier argumentierten (*memorabant*) die Gesandten *de vetustate generis* bzw. *studio in populum Romanum per bella Persi et Aristonici aliorumque regum*.

⁷ So wird für Magnesia am Mäander die durch L. Scipio und Sulla bestätigte *fides atque virtus* hervorgehoben, die die Stadt in den Kriegen gegen Antiochos III. bzw. Mithridates bewiesen hatte (62,1). Aphrodisias und Stratonikeia konnten sich auf Dekrete des Dictators Caesar

dem taciteischen Bericht, mit dem doch wohl Hauptargumente der griechischen Vertreter mehr oder weniger vollständig wiedergegeben sind, eine ganze Abfolge römischer Politiker und Feldherrn herausziehen, die sich im Laufe der Zeit mit Fragen des Asylrechts griechischer Heiligtümer zu befassen hatten: L. Scipio (190 v. Chr.), M. Perperna (130), Sulla (88–83), P. Servilius Isauricus (46–44; dazu Anm. 74 und S. 154), Caesar und Augustus.

Dieses meinem Aufsatz vorangestellte Resümee der Aktion der Jahre 22 und 23 n. Chr. sollte nicht den Zweck erfüllen, als Grundlage einer nachfolgenden Einzeluntersuchung über die Bezeugung der bei Tacitus aufgeführten Beispiele zu dienen, weder für die älteren Fälle noch für die unter Tiberius vorgenommenen Entscheidungen,⁸ noch ist eine Gesamtbehandlung des Themas der Asylrechte unter den spezifischen Perspektiven der römischen Zeit intendiert. Der Bericht des Historikers soll vielmehr den Hintergrund bilden für die Vorlage eines aufschlußreichen epigraphischen Neufundes, der sich immerhin an einer Stelle mit dem Katalog des Tacitus verknüpfen läßt, aber darüber hinaus auf seine Weise auch manche allgemeineren Gesichtspunkte des Historikerberichtes in Erinnerung ruft.

In der Zusammenfassung des von den Consuln dem Senat erstatteten Berichtes setzt Tacitus von zwei wegen des Alters der beigebrachten «Nachweise» zweifelhaften (*obscura*) Fällen, nämlich Smyrna und Tenos, die beide mit Sprüchen Apollons argumentierten, zeitlich näherliegende und daher besser überprüfbare Ansprüche einiger anderer Städte ab. Dabei wird an der Spitze in einer ganz knappen Formulierung Sardeis genannt (63,3): *propiora Sardianos: Alexandri victoris id donum*.⁹ Dieses Detail tritt allerdings in der auf uns gekommenen Alexander-Überlieferung nicht hervor, in der sich im Hinblick auf Sardeis nur bei

und des Augustus berufen, in denen sie belobigt worden waren *ob vetusta in partis merita* bzw. wegen ihrer *nihil mutata in populum Romanum constantia* gelegentlich des Parther-Einfalls von 41–39 v. Chr. (62,2). Im Falle von Kos wurde als *meritum* geltend gemacht, daß man während des durch Mithridates ausgelösten Pogroms i. J. 88 v. Chr. römische Bürger im Asklepios-Tempel in Sicherheit gebracht hatte (IV 14,2).

⁸ Einige (freilich sehr zufällige) Literaturhinweise im Hinblick auf die *documentazione epigrafica* zur Liste bei Tacitus gibt BELLONI a. Anm. 1 a. O. 179 Anm. 60 (vor allem in Anlehnung an MAGIE). Der Rest einer auf die Aktion von 22/3 zurückgehenden Urkunde, nämlich ein durch die Consuln des Jahres 23 übermittelter Senatsbeschluß, die Asylie des Asklepios-Heiligtums von Kos und des Hera-Heiligtums von Samos betreffend, liegt möglicherweise vor in einem Inschriftenfragment aus Samos, wenn mein (einer Anregung CH. HABICHTS folgender) Interpretationsversuch zutreffend ist: MDAI(A) 75, 1960, 90 n. 5 (SHERK n. 32). Ebendort S. 93 Hinweise auf einige weitere mögliche «Spuren» der durch Tiberius veranlaßten Neuregelungen.

⁹ Die Stelle fehlt in der Quellensammlung von J. G. PEDLEY, *Ancient Literary Sources on Sardis* (Archaeological Exploration of Sardis, Monograph 2, Cambridge/Mass. 1972). Warum LAURA BOFFO, *I re ellenistici e i centri religiosi dell'Asia Minore* (Pubbl. della Facoltà di Lettere e Filosofia dell'Univ. di Pavia 37, 1985) 146 Anm. 4 die Nachricht bezüglich Alexanders für unsicher hält, wird mir nicht klar. Ihre Behauptung, daß der Fall von Tacitus zu

Arrian die summarische Mitteilung findet, Alexander habe den Sardanern wie auch den übrigen Lydern den Gebrauch ihrer überkommenen Gesetze gestattet und sie «in die Freiheit entlassen».¹⁰ Daß der Makedonerkönig andernorts mit Fragen des Asylrechts befaßt wurde, ist uns immerhin durch eine Notiz Strabons im Hinblick auf Ephesos bezeugt, wo die Ausdehnung der Asyliegrenze auf die Entfernung von einem Stadion durch Alexander als erster Schritt in der in dieser Hinsicht wechselvollen Geschichte des Artemis-Heiligtums genannt wird.¹¹ Die Bemerkung bei Tacitus legt nahe, daß ein entsprechendes Dokument Alexanders als ältestes Zeugnis für den Asylie-Anspruch auch des sardianischen Artemis-Heiligtums in Anspruch genommen und in Rom präsentiert wurde. Von der weiteren Entwicklung des Asylrechts unter der römischen Herrschaft ist hier nicht die Rede, anders als etwa im Falle des lydischen Hierokaisareia, wo nach der Erwähnung der Weihung des dortigen Heiligtums der persischen Artemis durch Kyros auf die Bestätigung des Asylrechts durch mehrere römische Feldherren Bezug genommen wird.¹² Möglicherweise ist das bei Sardeis ähnlich gewesen¹³ und nur in dem Resümee des Historikers unterdrückt worden. Wir wissen nämlich jetzt, daß die Sardaner durchaus auch zumindest ein späteres Dokument hätten vorlegen können: eine Urkunde des Dictators Caesar, die vor einigen Jahren im Umkreis des dortigen Artemis-Heiligtums zutage gekommen ist.

Die unten mit einem Zapfen versehene 2.02 m hohe, 45–51 cm breite und ca. 28 cm dicke Stele (IN 82.1) aus grau geädertem weißem Marmor (Tafel 1–6) ist

denjenigen gerechnet wird, die sich auf *obscura ob vetustatem initia* gründeten, trifft vom Text her nicht zu.

¹⁰ Arrian Anab. I 17,4 Σαρδιανούς δὲ καὶ τοὺς ἄλλους Λυδοὺς τοῖς νόμοις τε τοῖς πάλαι Λυδῶν χρῆσθαι ἔδωκεν καὶ ἐλευθέρους εἶναι ἀφήκεν. Zur inhaltlichen Problematik der Stelle vgl. MAGIE, Roman Rule II 975 Anm. 5; A. B. BOSWORTH, A Historical Commentary on Arrian's History of Alexander (1980) 128 f. bzw. schon vorher die Kontroverse zwischen E. BICKERMANN, REG 47, 1934, 363 und W. W. TARN, Alexander der Große (deutsch Darmstadt 1968) 475 f. Ob die weitere von Alexander bei einem Besuch der Akropolis getroffene Entscheidung, dort einen Tempel des Zeus Olympios (als Gegengründung gegen den älteren Kult des persischen Zeus?: vgl. Anm. 55) errichten zu lassen (Arrian ib.), zur Ausführung gelangt ist, muß offen bleiben: vgl. G. M. A. HANFMANN, Sardis from Prehistoric to Roman Times (Cambridge/Mass.-London 1983) 131; BOSWORTH a. a. O. 129.

¹¹ Strabon XIV 1,23 p. 641: τῆς δ' ἀσυλίας τοὺς ὄρους ἀλλαγῆναι συνέβη πολλάκις, Ἀλεξάνδρου μὲν ἐπὶ στάδιον ἐκτείναντος ... Vgl. E. L. HICKS zu GIBM 522; IvEphesos 1520.

¹² Tac. Ann. III 62,3 *et memorabantur Perpennae, Isaurici multaue alia imperatorum nomina, qui non modo templo, sed duobus milibus passuum eandem sanctitatem tribuerant*. S. dazu die ausführliche Diskussion von J. und L. ROBERT, Hellenica VI (1948) 33–42 aus Anlaß der Veröffentlichung eines in Hierokaisareia gefundenen Grenzsteins des Asylie-Bezirks der Artemis.

¹³ Im Jahre 26, als sie sich um den Standort des provinzialen Kaisertempels bewarben (vgl. Anm. 6), haben die Gesandten aus Sardeis jedenfalls auch *litteras imperatorum* vorgewiesen (Tac. Ann. IV 55,3; s. unten Anm. 37).

im Frühjahr 1982 im Flußbett des Paktolos liegend entdeckt worden, als nach den winterlichen Regenfällen eine Ecke freigespült worden war. Sie ist daraufhin durch die Sardis Expedition geborgen und in das Inschriften-Depot beim Grabungshaus gebracht worden. Der Fundort liegt ca. 575 m nördlich vom Artemis-Tempel in der Nähe des Ausgrabungsareals «Pactolus Cliff».¹⁴ Der Fund mehrerer anderer Marmorblöcke in unmittelbarer Nachbarschaft legt die Vermutung nahe, daß die Stele in einem späteren Baukomplex wiederverwendet war; man wird also aus dem Fundort nur bedingt Schlüsse auf den ursprünglichen Aufstellungsort ziehen können (s. unten S. 144). Im übrigen ist der Umstand, daß der Stein wohl jahrhundertlang im Flußbett gelegen hat, aller Wahrscheinlichkeit nach für den desolaten Zustand der Schriftfläche verantwortlich: Sie ist besonders im linken und mittleren Teil in einem Maße abgerieben, daß erhebliche Partien des Textes unkenntlich geworden sind und vermutlich nie mehr ganz zurückgewonnen werden können – ganz abgesehen von dem bereits im Altertum eingetretenen Textverlust durch die 20 Zeilen umfassende Rasur im oberen Teil der Inschrift.

Eine erste Abschrift des Textes ist im August 1982 in mühsamer Entzifferungsarbeit durch BARBARA BURRELL von der University of Pennsylvania vorgenommen worden. Sie wurde an LOUIS ROBERT vermittelt, der zu dem Text einige Bemerkungen beigesteuert hat, auf die ich zurückgreifen konnte. Ende 1983 hat dann der Leiter der Sardis Expedition, CRAWFORD H. GREENEWALT, jr., mir in großzügiger Weise die Veröffentlichung der Inschrift angeboten. Bei zwei Aufenthalten in Sardeis, 1984 und 1986, habe ich mich in intensiver Arbeit mit immer neu wiederholten Versuchen um die Entzifferung bemüht, dazu eigene Abklatsche und Photos sowie Aufnahmen der Sardis Expedition hinzugezogen. Nach allen vorausgegangenen Versuchen hat schließlich im Herbst 1987 VOLKMAR VON GRAEVE mit besonderen Methoden eine Serie von Photos hergestellt, die für die Entzifferung bzw. Kontrolle eine wesentliche Hilfe waren. Der im folgenden gegebene Text beruht auf kombinatorischer Auswertung aller der genannten Grundlagen. Auf Einzelheiten und vor allem Unsicherheiten der Lesung wird im Apparat im einzelnen hingewiesen.

Der Text beginnt mit einem in etwas größeren Buchstaben (1,4–1,7 cm) geschriebenen «Präskript»; darauf folgt eine 19½ Zeilen umfassende Rasur, die nur noch ganz schwache Buchstabenspuren gelassen hat. Ab dem Ende von Z. 30 folgt der eigentliche Text, soweit er erhalten geblieben ist, in 1,1–1,3 cm hohen Buchstaben. Die Schrift ist regelmäßig und recht sorgfältig ausgeführt; die Strichenden sind durch leichte Verdickungen hervorgehoben. Der Charakter stimmt gut mit der Datierung in die 2. Hälfte des 1. Jahrhunderts v. Chr. überein.

¹⁴ Man vgl. den Plan bei G. M. A. HANFMANN a. Anm. 10 a. O. Fig. 8, wo der Pactolus Cliff unter Nr. 13 eingetragen ist.

Ὅρος ἱερὸς ἄσυλος Ἀρτέμιδος
 Σαρδιανῆς, ὃν προσώρισεν
 ἐν Ῥώμῃ Γάϊος Καῖσαρ αὐτοκρά-

4 τωρ καὶ ἀρχιερεὺς, ὕπατος τὸ
 πέμπτον, δικτάτωρ διὰ βίου,
 πρεσβευσάντων ἐ[κ] τοῦ ἰδίου
 [βί]ου Λυσιμάχου τοῦ Μηνοφίλου,
 8 φύσει δὲ Μηνοφάντου, Δημητρί-
 ου τοῦ Μενάνδρου, φύσει δὲ Δη-
 μητρίου, Ναθείους vac.

[[Ἀγτωνίου]]
12	[[[Λυσί]μαχος]]
	[[[Μ]ενά[ν]-]]
	[[[δ]ρο[υ]?]E.ΠΟ]]
	[[IT.]]
16	[[E	E	ΤΩ]]
	[[AI. . . O.]]
	[[ΣΟΝΟ]]
	[[E. . . H]]
20	[[A. . . .]]
	[[ΠΟΥΓ]]
	[[E]]
	[[ΩΡ]]
24	[[Ο]]
	[[]]
	[[Ε]]
	[[]]
28	[[ΟΥΙΕ]]
	[[N. . . .]]
	[[] δελτογράφημα·
	[Γ]ά[ι]ος Καῖσαρ αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχιερεὺς δικτάτωρ]			
32	[τ]ε διὰ βίου ἐπέκρεινεν πρὸ ἡμερῶν τεσσάρων]			
	Ἰωνῶν Μαρτίων· vac. ἐπεὶ συμφωνεῖται τῆν]			
	πολιτείαν τῶν Σαρδιανῶν ἐν τῇ φιλι[α]ί τοῦ δή[η]-			
	μου τοῦ Ῥωμαίων διὰ παντὸς γεγονέναι			
36	καὶ τῆν - - ca. 18 - -]ν πίστιν το[ις]			
	τοῦ δήμου πράγμασι καὶ τῇ συκλήτῳ παρεσχ[ῆσ]- (sic)			
	θαι [- - - ca. 25 - - -] Λυσίμαχο[ς]			
	Μηνοφίλου, [φύσει δὲ] Μηνοφάντου, καὶ Δημή-			
40	τριος Μενάνδρου, φύσει δὲ Δημητρίου, Νά[θ]ης			
	.ΣΤΕΑ[- - ca. 20 - -]γτες πολλά[ς]			
	τε ἐν[- - ca. 23 - -] πεπραγα[μέ]-			

- ων εἰς τὴν ἡγεμονίαν [Ῥω]μαίων· vac. ἀντὶ το[ύ]-
 44 των ἀπάντων ἀρέσκει αὐτοῖς συνχωρεῖν ἃ ἐ-
 νεφάνισαν. vac. Τὸ ἱερὸν Ἀρτέμιδος Σαρδια-
 γῆς ἄσυλον εἶναι τ[αὐτῶ]ι δικαίω ὦι κα[ί]
 τὸ τῆς Ἐφεσίας Ἀρτέμιδος ἐστίν· καὶ τὸν να[ὸν]
 48 φύξιμ[ο]ν ὄντα [τῆς] Ἀ[θ]ηναῶς Νικηφόρου κ[αί]
 Τ [ca. 5] ΟΥ [ca. 8] ἄτινά ἐστιν ἐν τῇ πό[λει]?
 [ca.7] ΙΤΟ [- - ca.19 - -] ἐν Κολό[ρη]?
 [- ca.10 -] ΡΛΙ·ΙΕ [- ca.11 -] ΤΛ [.] ΛΙΚ [.]
 52 [- ca.10 -] Α [- ca.9 -] Τ [. . .] ἐστὶν ἐν τε
 [- - ca.13 - -] τ[ῆς] Σαρδιαγῆς ὄροις οἷς
 [- ca.9 -] ΟΥ [.] Ν τε εἶναι Διὶ Μεγίστῳ κ[ι] .]
 [- - ca.17 - -] τῷ Χ . Λ . ηρίῳ ὦι τ[ι].]
 56 [- - ca.18 - -] ΑΡΑ ἐστὶν ὡς ἐν
 [- ca.13 -] Ἐπόλλωνι συνεχώρησε
 [- ca.13 -] ἐστὶν ἐν ὄρει Τμώλῳ Ο[ι].]
 [. .] Ω [. . .] ΜΕΝΞ [. . .] καὶ ἱερὸν Νυμφαῖον
 60 [- ca.7 -] Ε·Τ [- ca.9 -] ΕΠΙΜΕ·ΙΛΙ Σαρδιανο[ι].]
 [- ca.12 -] ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς δικαίοις οἷς
 [- ca.11 -] Ν vac.? τοὺς τε δημοσιών[ας]?
 [- ca.11 -] ΜΙΩ· κατ' ἐνιαυτὸν τελ[ι].]
 64 τ[υ]ν[ι]χάνω[σι] - ca.6 -] ἐπώφειλον τοῖς τ[ι].]
 [- - ca.16 - -] ΑΙ Σαρδιανοῖς συνε-
 [- ca.14 -] ΝΟΥΣ τε τοῦ Σαρδια-
 γῶν [- ca.13 -] Ν καὶ ῥάβδων ἡλευθ[έ]-
 68 [ρ]ωσ[ε] [- ca.12 -] ἀντάρχοντας οἱ
 [- ca.12 -] Ξ . . . Σ ἔσονται vac. ταυ-
 [τα] κα[θι]έρωσεν(?) ἔδωκεν συνεχώρη[η]-
 [σεν - ca.12 -] Ε αὐτῶν ἀμύνεσθα[ι]
 72 [- ca.7 -] Ε [. .] Α ἀρέσκει vac. μήτε ὑπεναγ-
 τ[ί]ως ὦι(?) Γάιος Κα[ί]σαρ αὐτοκράτωρ καὶ ἀρχ[ι]-
 [ε]ρ[ε]τὸς δικτάτωρ τε διὰ βίου συνεχώρη-
 [σεν] ἔδωκεν καθιέρωσεν ἔστησεν
 76 [ποι]εῖν μήτε γίνεσθαι ἔαν.

Z. 11: [Μ]άρο[κο]υ (vac.?) Ἀγτωνίου BURRELL; ich selbst vermochte vor Ἀντωνίου, das sicher ist, nichts zu erkennen (vgl. Tafel 3).

Z. 12: ΣΑΜΑΧΟΣΥ BURRELL; die Endung, und damit offenbar die Nennung des Gesandten, scheint sicher.

Z. 13: ΘΡ ΕΝΑ BURRELL; die Spuren vor ΕΝΑ ganz unsicher.

Z. 14–30: Von der eradierten Partie sind nur am rechten Zeilenrand schwache und z. T. unsichere Buchstabenspuren erhalten.

- Z. 36: Der Buchstabe vor πίστιν ist unsicher: BURRELL notiert Σ; möglich wäre eine Wortverbindung, etwa εὐνοια καὶ πίστις (SHERK n. 18,45; 58,82. 89) oder ein Superlativ vor πίστις (auf einem Photo glaubte ich Spuren von ATHN zu sehen): vgl. ἐξοχωτάτης τε πίστεως Aphrodisias n. 8,28.
- Z. 37: Die Schreibung ΣΥΚΛΗΤΩΙ habe ich sicher gelesen; BURRELL: ΣΥΓΚΛΗΤΩ.
- Z. 41: Möglicherweise JANTEΣ; BURRELL las ΤΗΣΠΟΛΛΑ.
- Z. 46: Die Buchstabenspuren zwischen Σ und Α sind nicht entzifferbar (vor Α eventuell ΩΣ oder ΟΙΣ).
- Z. 48: Die Spuren führen etwas deutlicher auf die Form φύξιμον statt auf φύγιμον (s. den Kommentar).
- Z. 51: BURRELL notiert am Ende: ΑΣ ΛΙΚ.
- Z. 52: BURRELL las am Zeilenende: ΤΙ Σ ΖΗΤΕ.
- Z. 55: Zwischen X und Λ sowie Λ und Η nichts zu erkennen. BURRELL notiert X Λ ΗΡΗΔΙΩΙΤ.
- Z. 56: ΑΡΑΠΙΣΤΙΝΩΣΕΝ BURRELL; meine Versuche, eine Verbalendung -νωσεν anzunehmen, haben zu keinem Ergebnis geführt.
- Z. 57: Die Lesung Ἐπό[λ]λωνι bleibt sehr unsicher; BURRELL notiert: Ω Ε ΠΙΣ[ΥΝ]ΕΧΩΡΗΣΕ. Mir scheint jedenfalls ΩΝΙ vor Σ auch am Abklatsch deutlich.
- Z. 60: Die Buchstabenreste vor Σαρωδιανοί sind irritierend. BURRELL las ΠΙΜΕΝΑΙ. Ich selbst hatte ἐπιμε[λ]ία erwogen, wobei aber der Platz für Λ kaum ausreicht; möglich wäre μερίδι. M. WÖRRLE (nach Photo): ἵμενοι Σαρωδιανοί?
- Z. 61: In δικαίους war das erste Iota vergessen worden und ist oberhalb der Zeile klein nachgetragen.
- Z. 62: Vor ΔΗΜ scheint TE wahrscheinlicher als ΔΕ (schwache Spur des senkrechten Striches). Bei der Form δημοσιών[ας] ist der Raum für die Ergänzung von zwei Buchstaben recht knapp. Allenfalls wäre δημοσιών[ι/κούς] möglich, da δημοσιών[ι/ας] nicht zu passen scheint. Daß nur δημοσιών zu lesen wäre, halte ich wegen des Zusammenhangs für wenig wahrscheinlich.
- Z. 63: Vor [κ]ατ' notiert BURRELL: Μ ΩΝ.
- Z. 65f.: Eventuell συνε/[χ]ώρησε.
- Z. 67: Am Zeilenanfang notiert BURRELL ΝΩΝΚΔ Λ ΜΕΣ; ich selbst kann über ΝΩΝ hinaus nichts erkennen. Das Zeilenende las auch BURRELL ΚΑΙΡΑΒΔΩΝΗΛΕΥΘ, und so habe ich es auch vor dem Stein notiert. Auf einem Photo glaubte ich Spuren einer möglichen Lesung ἄ[ν]ε[σ] zu erkennen, was aber auch Täuschung sein kann.
- Z. 68: Bei einer Ergänzung ἄρχοντας ἦ] bliebe davor nur noch Platz für 3–4 Buchstaben. Spuren vor ἀντ- konnte ich nicht ausmachen.
- Z. 69: Vor ἔσονται las BURRELL ΞΟΥΣΩΣ; mir scheint nur der erste und der letzte Buchstabe sicher. M. WÖRRLE: Ἄστιας?
- Z. 70: Die Lesung (oder Vermutung) καθιέρωσεν geht auf BURRELL zurück, die allerdings unter alle Buchstaben bis auf den letzten einen Punkt setzt.

- Z.71: Ein von mir (nach dem Abklatsch) vermutetes $\pi\alpha\rho' \epsilon\alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon$ ist zu unsicher.
 Z.72: Vor $\mu\eta\tau\epsilon$ notiert BURRELL: $\epsilon\alpha\rho\tau\alpha\pi\rho\epsilon\sigma\beta$ (eventuell $\acute{\alpha}\nu\tau\alpha$ vor $\acute{\alpha}\rho\epsilon\sigma\kappa\epsilon\iota$?).
 Z.73: Zwischen $-\omega\varsigma$ und $\Gamma\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ nur schwache Spuren, die auf $\omega\iota$ oder $\eta\iota$ führen könnten; für ein früher von mir vermutetes $\omicron\zeta$ ist die Lücke wahrscheinlich zu eng. BURRELL notiert an der Stelle (vac?).
 Z.76: Von EIN nur schwache Spuren; BURRELL las TI MHTE.

Übersetzung

Grenze des heiligen, dem Asylschutz unterstehenden Bezirks der Artemis von Sardeis, die in Rom Gaius Caesar, Imperator und Pontifex Maximus, Consul zum 5. Mal, Dictator auf Lebenszeit festgelegt und erweitert hat. Die Gesandtschaft hatten auf eigene Kosten übernommen Lysimachos, (Adoptiv-)Sohn des Menophilos, natürlicher Sohn des Menophantos, und Demetrios, (Adoptiv-)Sohn des Menandros, natürlicher Sohn des Demetrios, Nathes.

[[(20 Zeilen ausgemeißelt; Zeilenenden: Antonius, Lysimachos, Menandros)

]] (auf einer Holztafel enthaltene) Urkunde: Gaius Caesar, Imperator und Pontifex Maximus, Dictator auf Lebenszeit, hat folgendes entschieden am 4. März (a. d. IV Non. Mart.): Da Übereinstimmung darüber besteht, daß die Gemeinde Sardeis allezeit an der Freundschaft gegenüber dem römischen Volk festgehalten und [] der Sache des (römischen) Volkes und dem Senat die Treue gewahrt hat, [(wie es ihre Gesandten)] Lysimachos, Sohn des Menophilos, natürlicher Sohn des Menophantos, und Demetrios, Sohn des Menandros, natürlicher Sohn des Demetrios, Nathes [(dargelegt haben, indem sie - - -] viele [- - - -] vollbracht wurden gegenüber der Herrschaft der Römer – wegen aller dieser Gründe gefällt es (= wird beschlossen), ihnen zu gewähren, was sie vorgebracht haben:

Das Heiligtum der Artemis von Sardeis [] soll Asylschutz haben mit dem gleichen Recht wie es das Heiligtum der Artemis von Ephesos besitzt, und der als Zufluchtsstätte anerkannte Tempel der Athena Nikephoros und [- -] die sich in der Stadt befinden [- - - -] in Koloë(?) [- - - - -] den Grenzen des (Gebietes?) von Sardeis [- - - -] sollen sein für Zeus Megistos [- - - - -] für Apollon(?) hat er gewährt [- - - - -] sich im Tmolos-Gebirge befindet [- - - - -] und das Nymphen-Heiligtum [- - - - -] unter denselben Rechtsbedingungen wie [- - .] Die Steuerpächter [- - - -] jährlich zahlen(?) [- - - -] schuldig waren den [- - -] den Sardanern gewährte(?) [- - - -] und befreite von den fasces [- - - Magistrate oder] Promagistrate, die [- - -] sein werden.

Es gefällt (= wird beschlossen), daß dies [(alles, was - -] geweiht, geschenkt, gewährt hat, [- - -] verteidigt wird [- - -] und daß man nichts tut(?) oder geschehen läßt, das zu dem in Widerspruch steht, was Gaius Caesar, Imperator und Pontifex Maximus, Dictator auf Lebenszeit, gewährt, geschenkt, geweiht oder festgesetzt hat.

Der Charakter der vorliegenden Inschrift und damit auch die Zweckbestimmung des Steines geben sich sogleich in der einleitenden Überschrift zu erkennen: ὄρος ἱερὸς ἄσυλος Ἀρτέμιδος Σαρδιανῆς. Gleichlautende Formulierungen sind schon von mehreren Steinen bekannt, die mithin als Grenzsteine von Asylie-Bezirken zu bezeichnen sind. J. und L. ROBERT haben anlässlich der Veröffentlichung eines Exemplars aus dem lydischen Hierokaisareia mit dem Text ὄρος / ἱερὸς / ἄσυλος / Ἀρτέμιδος (jetzt TAM V 2 n. 1251) die entsprechenden Parallelen aufgeführt (Hellenica VI 34).¹⁵ Die eine entsprechende Abgrenzung markierenden Steine werden häufig als στήλαι bezeichnet, und es finden sich dann in einschlägigen Dokumenten Wendungen,¹⁶ daß die Asylie gelten solle ὡς ἂν αἱ στήλαι ὀρίζωσιν¹⁷ oder ὡς οἱ περιεστηλωμένοι ὄροι (ὄρισαν?).¹⁸ Die Besonderheit unseres Steines besteht freilich darin, daß er nicht einen «einfachen» Grenzstein darstellt, sondern ein herausgehobenes Exemplar, auf dem das die Asylie-Abgrenzung begründende offizielle Dokument festgehalten wurde. Vom Fundort her (auch wenn mit einer Verschleppung des Steines über eine gewisse Distanz gerechnet wird) könnte man sich gut vorstellen, daß die Stele am Hauptzugangsweg von der Stadt zum Heiligtum aufgerichtet worden ist. Der Begriff ὄρος, der mit der Konstruktion ὄν προσώρισεν ... Γάτος Κάισαρ aufgenommen wird, bekommt dann hier die Bedeutung «Grenze» oder fast schon «eingegrenztes Areal».¹⁹ Dabei scheint die Präposition προσ- zugleich anzudeuten, daß mit der hier vorgenommenen Abgrenzung eine Erweiterung dieses Areals verbunden war.²⁰

¹⁵ Vom Typus her möchte man auch eine in zwei Exemplaren auf uns gekommene Inschrift aus Aphrodisias (J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome*, 1982, 159 n. 35) dieser Gruppe hinzurechnen. Aus Raumgründen sieht die Herausgeberin jedoch Schwierigkeiten, die naheliegende Ergänzung [Ἴ] ὄρος ἱερὸς ἄσυλος/λος.] am Kopf der Inschrift vorzunehmen: die Zeilen scheinen länger gewesen zu sein. So schlägt sie die freilich problematische Ergänzung [?] ὄρος ὁ τόπος ἱερὸς ἄσυλος vor. Ob eventuell ungewöhnlicherweise dem Wort ὄρος hier der Name der Göttin [Ἀφροδίτης ...] vorangestellt worden sein könnte, für den nach ἄσυλος kein Platz zu sein scheint, auf den aber auch nicht gut verzichtet worden sein kann?

¹⁶ Die einschlägigen Beispiele sind zusammengestellt von J. und L. ROBERT, *Hellenica* VI 35–37; vgl. auch L. ROBERT, *AC* 35, 1966, 412; *Bull. épigr.* 1968 n. 446; F. ΠΙΕΚΟ, *Chiron* 18, 1988, 61.

¹⁷ Syll. 635 A 6 = SOKOLOWSKI, *Lois sacrées des cités grecques* (1969) n. 73 aus Akraiphiai.

¹⁸ WELLES, *Royal Correspondence in the Hellenistic Period* (1934) n. 64, 11. Der Verbesserungsvorschlag ὄρισαν(ν) (oder ὀρίζουσι(ν)) statt des wesentlich aus der vorhergehenden Zeile wiederholten συνεχώρησα stammt von A. WILHELM, *Griechische Königsbriefe* (1943 [Nachdr. 1960]) 59f. Der von B. LIFSHITZ, *ZPE* 6, 1970, 60f. mitgeteilte Versuch, das überlieferte συνεχώρησα(ν) unter der Annahme einer «expression figurée» zu halten, ist nicht sehr überzeugend (vgl. J. u. L. ROBERT, *Bull. épigr.* 1971 n. 617).

¹⁹ Zu dieser Bedeutungsentwicklung vgl. J. H. OLIVER, *GRBS* 4, 1963, 141–3 «Horois as reserved areas».

²⁰ L. ROBERT, *A travers l'Asie Mineure* (1980) 201 Anm. 45 bezeichnet προσορίζειν geradezu als «terme technique pour agrandir le territoire ...». Vgl. dens., *BCH* 102, 1978, 517 Anm. 68 = *Documents d'Asie Mineure* (1987) 213; J. u. L. ROBERT, *Fouilles d'Amymon en*

Der auf unserer Stele aufgezeichnete Text beginnt mit einem die Zeilen 1–10 umfassenden «Präskript», das offensichtlich eine von den lokalen Instanzen vorgenommene Formulierung wiedergibt: Außer der Anführung des durch den Dictator Caesar in Rom gewährten Privilegs wird durch ihre namentliche Nennung die Rolle der städtischen Gesandten hervorgehoben, die die Reise auf eigene Kosten²¹ übernommen und Caesars Entscheidung erwirkt haben. Sie sind allerdings in der Prosopographie von Sardeis anderweitig nicht auszumachen.²² Es folgte ab Z. 11 die eigentliche dokumentarische Grundlage: Sie begann, wenn die schwachen unter der Rasur am Ende von Z. 11 noch erkennbaren Schriftreste richtig gelesen sind, mit einem Begleitschreiben des [Consuls] M. Antonius, an das die einschlägige auf den Dictator Caesar zurückgehende Urkunde angefügt war. Dieses Schreiben des M. Antonius, auf dessen Bedeutung später noch einzugehen ist, muß dann zu einem späteren Zeitpunkt, aller Wahrscheinlichkeit nach in der Wirkung der Entscheidung von Actium 31 v. Chr., von den Behörden von Sardeis in einem Akt eifriger Loyalitätsbekundung dem neuen Herrn des Imperium Romanum gegenüber getilgt worden sein. Man hat dabei aber, wie es scheint, das letzte Wort des sonst beseitigten Textes stehen gelassen, das nun wie eine Überschrift die nachfolgende Urkunde Caesars einführt.

Dieses am Ende von Z. 30 mit Sicherheit gelesene Wort *δελτογράφημα* schlägt in eigenartiger Weise die Brücke zu einer Dokumentation, die überhaupt bei der Interpretation der Urkunde Caesars sich als die wichtigste Parallele herausstellen wird: die ebenfalls auf die Asylie bezüglichen Dokumente aus Aphro-

Carie I (1983) 190 Anm. 181. In anderen Fällen wird eine Erweiterung des Asylie-Bezirktes mit den Begriffen *προστίθημι* (SHERK n. 23,44: Amphiaraiion von Oropos) bzw. *προσεδόθη* (IvDidyma 391 II 7) ausgedrückt; vgl. J. u. L. ROBERT, *Hellenica* VI 37.

²¹ Die Lesung *ἐκ τοῦ ἰδίου βίου* in Z. 6 f. hat L. ROBERT spontan auf der ihm übermittelten Abschrift hergestellt. Zu *βίος* in der Bedeutung «fortune» vgl. die Erinnerung von J. u. L. ROBERT, *Bull. épigr.* 1976 n. 602 zu IvEphesos 555 (R. MERKELBACH, *ZPE* 10, 1973, 70: «Vermögen»).

²² Bemerkenswert ist, daß beide Gesandte eine doppelte Filiation führen, indem sie an erster Stelle den Adoptivvater, an zweiter den natürlichen (*φύσει*) Vater nennen. Bei dem Erstgenannten, Lysimachos, (Adoptiv-)Sohn des Menophilos, mag ein Zusammenhang mit dem *Λυσίμαχος Μηνοφίλου* bestehen, dessen Ostotheke sich erhalten hat: Sardis VII 1 n. 123 (vermutungsweise in die erste Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. datiert). Dieser ist mit 28 Jahren gestorben, wird also auch von daher nicht als identisch mit dem Gesandten unserer Inschrift angesehen werden können. Der zweite Gesandte, Demetrios, führte einen zweiten Namen (wie aus der Nennung im Nominativ in Z. 40 hervorgeht): *Νάθης*, Gen. *Ναθειους*. Die Genetivform kehrt wieder in einer von K. BURESCH in Çapaklı abgeschrieben, aber wohl dem Territorium des 18 km entfernten Sardeis entstammenden Ehreninschrift einer *τοικομία*, und zwar als Filiation in einer Stephanephoren-Nennung (A. KOERTE, *Inscriptiones Bureschianae*, Progr. Greifswald 1902, 5 n. 2 = IGR IV 1367; vgl. Sardis VII 1 p. 107 sowie L. ZGUSTA, *Kleinasiatische Personennamen*, 1964, 345 § 1009–1). Die Parallele ist schon von L. ROBERT zu der neuen Inschrift notiert worden.

disias.²³ L. ROBERT hat 1966 auf dieses «mot curieux» aufmerksam gemacht (AC 35, 1966, 404–8), als er den MAMA VIII 16 veröffentlichten Inschriftenblock aus Aphrodisias im Text berichtigte und in der Sache entscheidend interpretierte (ein Parallelexemplar jetzt: J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome*, 1982, 159 n. 35). In diesem auf dortigen Grenzsteinen des Asylie-Bezirks (vgl. Anm. 15) aufgezeichneten Text werden die auf Caesar, Augustus sowie Senat und Volk von Rom zurückgehenden Rechtsgrundlagen mit den Worten zusammengefaßt: καθὼς καὶ τὰ φιλόνηθρα καὶ δελτογραφήματα καὶ ἐπικρίματα περιέχει. Unter Hinweis auf die einzige sonstige Bezeugung dieses Wortes im berühmten «Kalendererlaß» des Paulus Fabius Maximus von 9 v. Chr.²⁴ hat ROBERT ihm eine charakteristische «allure «romaine»» zugesprochen, dessen Verwendung sich auf eine möglicherweise nur kurze Zeit beschränkt und das eine Erweiterung des in römischen Dokumenten häufiger verwendeten Begriffs δέλτος darstellt, den man als Äquivalent des lateinischen *tabula* ansieht.²⁵ Wie immer nun das hinter der Ableitung δελτογράφημα stehende lateinische Wort gelautet haben mag, es ist deutlich, daß damit nicht eine spezifische Urkundenkategorie gemeint war, sondern daß der verwendete Begriff sich auf den materiellen Aspekt bezog: ein auf einer Holz- bzw. Wachstafel aufgezeichnetes Dokument.²⁶ Dieses Detail wird am Schluß dieses Aufsatzes noch einmal aufzunehmen sein.

Caesar, von dem die die Asylie betreffende Entscheidung und mithin die als δελτογράφημα eingeführte Urkunde ausgeht, wird in dem Präskript mit vollständiger Titulatur bezeichnet (die Fassungen Z. 31 f. und 73 f. sind demgegenüber etwas verkürzt): *C. Caesar, imperator et pontifex maximus, consul V, dictator perpetuo*. Die Nennung des 5. Consulats ergibt die Festlegung auf das Jahr 44 v. Chr. Auf einen etwas früheren Zeitpunkt eben dieses Jahres führt uns die bei Iosephus Ant. Iud. XIV 211 wiedergegebene Urkunde eines durch Caesar veranlaßten Senatsbeschlusses zugunsten des Hohenpriesters Hyrkanos II., wobei die

²³ Die wichtige Bedeutung der Paralleldokumente aus Aphrodisias ist von L. ROBERT schon auf dem ihm übermittelten Exemplar der ersten Abschrift des Textes aus Sardeis angemerkt worden. Die Lesung δελτογράφημα war ihm allerdings noch nicht bekannt.

²⁴ SHERK n. 65 D 62 und 66 = U. LAFFI, SCO 16, 1967, 22. Das Wort begegnet dort in dem Beschluß des Landtages von Asia und wird beide Male auf das Schriftstück des Proconsuls bezogen, das in dessen eigenem griechischen Brief als διάταγμα bezeichnet wird (A 30).

²⁵ Über δέλτος allgemein A. WILHELM, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde (1909) 244–5. Zur Bedeutung *tabula*: P. VIERECK, Sermo Graecus quo SPQR magistratusque populi Romani ... usi sunt (Göttingen 1888) 39 mit Verweis auf TH. MOMMSEN, Hermes 20, 1885, 280 = Ges. Schr. V 506; U. LAFFI am Anm. 24 a. O. 34 Anm. 32.

²⁶ Es ist daher problematisch, wenn H. J. MASON, *Greek Terms for Roman Institutions* (1974) 34 das Wort mit *edictum* wiedergibt. S. 128 wird immerhin hinzugefügt: «The emphasis in this word is on the physical document containing the edict».

²⁷ Zur Wiedergabe von *pontifex maximus* allein durch ἀρχιερεὺς s. H. J. MASON, *Greek Terms* 115, der darauf hinweist, daß für Caesar die lange (ἀρχιερεὺς μέγιστος) und die kurze Form nebeneinander vorkommen. «The short form is more frequent ...».

griechische Form seiner Titulatur der Fassung von Sardeis nahesteht: Γάτος Καίσαρ αὐτοκράτωρ, δικτάτωρ τὸ τέταρτον ὑπατός τε τὸ πέμπτον, δικτάτωρ ἀποδεδειγμένος διὰ βίου. Die Urkunde dürfte auf den 9. Februar zu datieren sein (ib. 222).²⁸ In der Titulatur von Sardeis erscheint demgegenüber die Dictatur auf Lebenszeit schon als angetreten: Das stellt zweifelsohne eine epigraphische Besonderheit dar, da dafür nach meiner Kenntnis ein inschriftliches Zeugnis bisher nicht vorlag. Der Titel begegnet bekanntlich auf Münzen aus der letzten Lebensphase Caesars; literarisch wird er bezeugt in Verbindung mit Ciceros Schilderung der berühmten Lupercalienszene (Phil. II 87), und zwar in der von dem Redner zitierten angeblichen Fasteneintragung, die M. Antonius nach dem Fehlschlag seiner Initiative mit der Diademverleihung veranlaßt habe.²⁹ Danach war das Datum des 15. Februar vielfach als der Zeitpunkt angesehen worden, zu dem der Dictator (spätestens) diese letzte ihm schon vorher angetragene höchste Steigerung seiner Stellung angetreten hatte bzw. von ihr titular Gebrauch machte.³⁰ ANDREAS ALFÖLDY hat allerdings die Angabe der Cicero-Rede in Zweifel gezogen und ist auf Grund seiner chronologischen Reihung der Münzemissionen aus Caesars letzter Lebensphase und der damit verbundenen historischen Deutung zu der Auffassung gekommen, daß Caesar den Titel erst um bzw. gegen den 1. März übernommen habe, der demnach vor allem auf den Exemplaren der «Massenproduktion» in Erscheinung trete, «die in der ersten Märzhälfte für die Geldversorgung der für den Partherfeldzug konzentrierten Expeditionsarmee stattfand».³¹ Ein besonderes Interesse des Neufundes aus Sardeis liegt nun

²⁸ S. dazu E. SCHÜRER, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi I³ (1901) 346 bzw. The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ (Revised Edition by G. VERMES & F. MILLAR I 1973) 273; M. GELZER, Caesar (⁶1960) 296 Anm. 229.

²⁹ Cic. Phil. II 34,87: (Antonius) *adscribi iussit in fastis ad Lupercalia C. Caesari dictatori perpetuo M. Antonium consulum populi iussu regnum detulisse; Caesarem uti noluisse.*

³⁰ ED. MEYER, Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius (³1922) 525 f. und im Anschluß an ihn U. WILCKEN, SPAW 1940, 1, 24 f. = Berliner Akademieschriften zur Alten Geschichte und Papyruskunde II 430 vermuteten, daß Caesar am 14. Februar die 4. Jahresdictatur niedergelegt und die lebenslängliche angetreten hat. Vgl. auch M. GELZER, Caesar (⁶1960) 297 mit Anm. 230; W. HUSS, WJA 3, 1977, 116.

³¹ SNR 47, 1968, 51 = A. ALFÖLDI, Caesariana (1984) 68. Bekanntlich ist der Angelpunkt der These ALFÖLDIS Deutung des Mettius-Denars von Den Haag, auf dem er die Darstellung des von Caesar abgelegten Diadems zu erkennen glaubte: Da dort die Legende noch *dict. quart.* lautet, ergab sich für ALFÖLDI, daß Caesar am 15. 2. 44 noch nicht *dictator perpetuo* gewesen sein könne. In den Studien über Caesars Monarchie von 1953 hat ALFÖLDI konsequenterweise geschlossen, daß in der (Anm. 29 zitierten) Cicero-Stelle ein Irrtum vorliegen müsse: es sei (*designato*) hinzuzufügen, oder die referierte Eintragung in die Fasten sei erst zwei Wochen später erfolgt und dabei der inzwischen übernommene Titel schon berücksichtigt worden (S. 15 f.). Aussagen ALFÖLDIS über das Einsetzen der *dict. perpetuo*-Prägungen: Studien über Caesars Monarchie 36 «um den 1. März»; Caesariana 72 «gegen den 1. März»; Caesar in 44 v. Chr. Bd. 1 (1985) 164 «gegen Ende Februar». Zu dem Datierungsproblem und der Kritik an ALFÖLDI vgl. jetzt M. JEHNE, Der Staat des Dictators Caesar (1987) 32 f.

darin, daß er uns mit dem in Z. 32/3 sicher gelesenen Datum des 4. März nicht nur überhaupt das bisher späteste Dokument aus Caesars Lebenszeit bewahrt hat, sondern für diesen Tag jedenfalls auch einen sicheren Beleg liefert für die erfolgte Übernahme des Titels des Dictators auf Lebenszeit. Wenn das neue Zeugnis damit auch keine entscheidende Erkenntnis zu der eben berührten Datierungskontroverse beizubringen vermag, so gewinnt es doch vom historischen Kontext her eine Bedeutung eigener Art: Die Urkunde ist genau 11 Tage vor den Iden des März 44 in Rom ausgestellt worden, bzw. präziser: die Entscheidung über das Anliegen der Gesandtschaft aus Sardeis ist zu diesem Zeitpunkt durch Caesar getroffen worden. Auf mögliche Folgerungen aus diesem Tatbestand wird später noch einzugehen sein.

Diese Entscheidung Caesars wird mit dem (nach einiger Mühe erkannten) Verbum ἐπέκρ(ε)ινεν formuliert, was terminologisch für das lateinische *decrevit* steht und in entsprechendem Kontext schon häufiger belegt ist.³² Danach hat Caesar die betreffende Erledigung offenbar in magistratischer Funktion vorgenommen, ohne daß für uns die genaue rechtliche Konstruktion deutlich wird.³³

Der Dekrettext selbst beginnt, wenn ich den Gedankengang richtig erfaßt habe, mit einer die Entscheidung begründenden ἐπεὶ-Konstruktion (Z. 33–43), von der aus dann in einem mit ἀρέσκει (= *placet*)³⁴ formulierten Zwischensatz

³² Vgl. H. J. MASON, *Greek Terms* 46 (die Schreibung ἐπικρεῖνω z. B. auch SHERK n. 58, 72 wie auch in Aphrodisias: REYNOLDS n. 8, 68). Entsprechend steht ἐπικρομα in der Regel für lat. *decretum*: s. SHERK p. 194 f.; CH. HABICHT, *Alt. v. Pergamon VIII* 3 (1969) 21 Anm. 1 (zu dem ἐπικρομα περὶ τῆς ἀσυλίας des P. Servilius Isauricus); MASON a. O. 128 f.; M. WÖRRLÉ in: J. BORCHHARDT (Hsg.), *Myra. Eine lykische Metropole* (1975) 257 mit Anm. 505; J. u. L. ROBERT, *Fouilles d'Amymon en Carie I* (1983) 267 mit Anm. 2.

³³ Man kann vor allem die Frage nach einer Beteiligung des Senats stellen. Parallelen bieten möglicherweise folgende zwei Fälle, die Entscheidungen Caesars aus seiner letzten Lebenszeit betreffen und über die später in Verbindung mit der Behandlung der *acta Caesaris* (vgl. S. 156) noch zu befinden war: Der eine ist die Privilegienerteilung an Alexander Hyrkanos (vgl. S. 139 f. mit Anm. 28), wo es in dem bei Ioseph. Ant. Iud. XIV 219 mitgeteilten Senatsbeschluß vom 11. 4. 44 heißt: περὶ ὧν δόγματι συγκλήτου Γάϊος Καῖσαρ ὑπερὶ Ἰουδαίων ἔκρινεν. . . Der andere Fall betrifft die Stadt Buthroton (vgl. S. 158 mit Anm. 87), worüber ein Brief Ciceros an (C. Ateius) Capito von Anfang Juli 44 berichtet (ad Att. XVI 16, 11): *Buthrotios cum Caesar decreto suo, quod ego obsignavi cum multis amplissimis viris, liberavisset* . . .; vgl. ib. 15: *id quod probavit Caesar nobis testibus et obsignatoribus qui et decretis et responsis Caesaris interfueramus*. Es konnte also Bevollmächtigung durch den Senat oder Hinzuziehung senatorischer Urkundszeugen praktiziert worden sein: vgl. dazu auch Cass. Dio 43, 27, 1 πάντα δὴ πάντως τοῖς πρώτοις τῆς βουλῆς, ἔστι δ' ὅτε καὶ πάση αὐτῇ, ἐπεκοῖνον. Freilich kommen wir hier in den problematischen Zusammenhang der «monarchischen Regierungsweise» Caesars (GELZER, *Caesar* 268 f.), deren Unkorrektheiten Cicero an anderer Stelle angeprangert hat (ad fam. IX 15, 3–4).

³⁴ Vgl. auch Z. 72. ἀρέσκει(ν) ist üblicherweise die Wiedergabe von *placet* bzw. *placere* in Senatsbeschlüssen (s. SHERK p. 15). Es ist aber bemerkenswert, daß der Terminus auch wiederholt in dem 2. Dokument der Privilegienverleihung an den Nauarchen Seleukos von Rhosos erscheint (SHERK n. 58, 44.63.70), das als Dekret des Triumvirn Octavian angesehen wird bzw.

(43–45) zu der eigentlichen Entscheidung übergeleitet wird. Für den Passus mit der Begründung läßt sich die neu gefundene Partie des *SC de Aphrodisiensibus* (J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome* n. 8, 23–29) als gute Parallele heranziehen, in der nicht nur der Beginn mit der Formel ἐπειδὴ συμφωνεῖται (lateinisch etwa: *cum consentiatur* bzw. *consentaneum sit*) wiederkehrt, sondern auch der Hinweis auf die Verdienste der Petenten um die Sache Roms mit ähnlichen Wendungen formuliert war.³⁵ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Demos von Sardeis sich rühmt (Z. 34) ἐν τῇ φιλίᾳ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων διὰ παντός γεγονένα.³⁶ Die Stadt hat in der Kaiserzeit bekanntlich das Element φίλη καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων in ihrer offiziellen Titulatur geführt.³⁷ Da in die Ausführungen über das Verhältnis der Stadt Sardeis zu Rom Z. 38–40 die Nennung der beiden Gesandten eingefügt ist, die aus dem Präskript ergänzt werden kann, wird

– was für unsere Urkunde ebenfalls von Interesse ist (s. S. 157) – geradezu als aus den *commentarii* stammende «protokollarische Beurkundung» (E. SCHÖNBAUER, *APF* 13, 1939, 197) erklärt worden ist (vgl. auch SHERK p. 300).

³⁵ Die Parallelen beginnen schon mit der Verwendung von πολιτεία (vermutlich = *civitas*) für das betreffende Gemeinwesen: Aphrodisias Z. 23, dazu REYNOLDS S. 74 (vgl. etwa auch SHERK n. 25, 9). Man vgl. weiter z. B. zu Z. 36–7 unseres Textes Z. 28 f. im Dokument von Aphrodisias: ἐξοχωτάτης τε πίστεως ἦν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν ὁ δῆμος . . . ? παρέσχηκε (vgl. auch SHERK n. 22, 7 ἐργασίαν . . . πιστὴν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν τοῖς ἡμετέροις παρεσχηκέηναι, ähnlich Z. 11; 58, 15 πιστὴν τε παρέσχετο τοῖς δημοσίοις πράγμασιν, von S. RICCOBONO, *FIRA I* 310 mit *fidem adhibuit in rebus publicis* wiedergegeben). Zu Z. 43 in Sardeis vgl. in Aphrodisias Z. 25 τῇ ἡγεμονίᾳ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων (für ἡγεμονία . . . im Sinne von *imperium Romanum* vgl. D. MAGIE, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis* [1905] 58; MASON, *Greek Terms* 51 und 151; P. ROESCH, *BCH* 95, 1971, 576 Anm. 7).

³⁶ Man vgl. die häufiger begegnende Formel ἐν τῇ φιλίᾳ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων μένειν: SHERK n. 21 II 3; 22, 20; 23, 51.

³⁷ Zur Titulatur von Sardeis L. ROBERT, *Hellenica I* (1940) 56–59; vgl. JS 1975, 170. Die Begründung der Beziehungen Roms zu Sardeis geht auf die unmittelbare Nachwirkung der Entscheidung von Magnesia 190 v. Chr. zurück, als L. Scipio die Stadt einnahm (Polyb. XXI 16, 1 – vermutlich mit einer Textlücke), und dürfte in der summarischen Aussage des Livius (XXXVII 45, 3) enthalten sein: *Asiae civitates in fidem consulis dicionemque populi Romani sese tradebant* (dazu die Erklärung von W. DAHLHEIM, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im 3. u. 2. Jhd. v. Chr.*, 1968, 41 f.). Bei ihrer Bewerbung für den Standort des provinziellen Kaisertempels im Jahre 26 (vgl. Anm. 6) brachten die Gesandten aus Sardeis nach Tac. *Ann.* IV 55, 3 u. a. als Argumente vor *litteras imperatorum et icta nobiscum foedera bello Macedonum* (von E. KOESTERMANN, *Cornelius Tacitus. Annalen Bd. 2*, 1965, 172 mit Rückverweis auf 55, 1 auf den Perseus-Krieg bezogen). Für die Zeit nach der Einrichtung der Provinz Asia wird vielfach aus der den 90er Jahren des 1. Jhdts. v. Chr. entstammenden, durch Vermittlung des Q. Mucius Scaevola zustande gekommenen vertraglichen Einigung mit Ephesos (OGI 437; SHERK n. 47) für Sardeis der Status der *civitas libera* erschlossen (vgl. zuletzt F. DE MARTINO, *PP* 38, 1983, 179; R. BERNHARDT, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik*, 1985, 290 mit Anm. 926). Für den 1. Mithridatischen Krieg wird Sardeis bei Oros. VI 2, 8 unter den Städten genannt, die dem pontischen Herrscher Widerstand zu leisten versucht hatten.

man voraussetzen haben, daß einige der referierten Details auf deren Argumentation zurückgreifen – vielleicht im besonderen die Z. 41–43 erwähnten Verdienste, bei denen aber leider eine Textherstellung nicht möglich war. In dem die Einzelentscheidungen einleitenden Satz Z. 43–45 wird denn auch gesagt, daß die positive Entscheidung, d. h. die Gewährung (συνχωρεῖν) des von den Gesandten Dargelegten (ἃ ἐνεφάνισαν),³⁸ in Erwiderung aller vorher aufgezählten Verhaltensweisen und Handlungen (ἀντι τούτων ἀπάντων) erfolge.

Der erste Passus der Entscheidung Caesars gilt der Bestätigung des Asylrechtes für das Heiligtum der Artemis von Sardeis (Z. 45–47) und stellt damit die schon im Präskript verdeutlichte Thematik an die Spitze. Dabei erscheint der wichtige Zusatz, mit dem die rechtlichen Bedingungen der Asylie an diejenigen des ephesischen Artemis-Heiligtums angeglichen werden. Das könnte auf den ersten Blick die Behauptung von der durch die Ephesier vorgenommenen «Filialgründung» des sardianischen Heiligtums in Erinnerung rufen, die uns durch die in Ephesos zutage gekommene Inschrift mit den «Todesurteile(n) wegen religiösen Frevels in Sardes» aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts bekannt geworden ist und die durch Zeugnisse der lydischen Zeit durchaus bestätigt zu werden scheint.³⁹ Doch zeigt uns auch hier eine einschlägige Parallele aus Aphrodisias, daß die Anlehnung an den Rechtsstatus des ephesischen Heiligtums generelle Bedeutung gehabt zu haben scheint: Auch in dem dortigen Dokument der Triumviratszeit findet sich an zwei Stellen eine entsprechende, im Wortlaut der Formulierung unseres Textes sehr nahestehende Bezugnahme.⁴⁰ Man kann danach vermuten, daß zumindest in der ausgehenden Republik die rechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Asylie des ephesischen Heiligtums so etwas wie Modell-

³⁸ συνχωρεῖν (vgl. auch Z. 70 und 74), offensichtlich als Übersetzung von *concedere*, ist ein aus der Terminologie der hellenistischen Zeit übernommener gängiger Begriff: vgl. dazu z. B. J.-P. REY-COQUAIS, IGLSyrie VII 61 Anm. 5; F. ΠΙΕΚΟ, Epigraphica 48, 1986, 12 f. (Gewährung bzw. Bestätigung von Asylrechten). Ähnliches gilt für ἐμφανίζειν, das «zumeist zur Bezeichnung förmlich und amtlich abgegebener Erklärungen» dient (A. WILHELM, JOEAI 17, 1914, 24 = Kl. Schr. II 1, 490); für Gebrauch des Wortes in einem Senatsbeschluß vgl. z. B. SHERK n. 15, 31: περὶ ὧν οἱ πρὸς βεβηταὶ –] – ἐνεφάνισαν τῇ συγκλήτῳι (FIRA I p. 252 *declaraverunt*). An unserer Stelle enthält der Begriff freilich zugleich die Konnotation des «Erbittens», was sonst in der Doppelung ἐμφανίζειν καὶ παρακαλεῖν ausgedrückt werden kann: vgl. J. BENEDUM, ZPE 27, 1977, 236.

³⁹ D. KNIBBE, JOEAI 46, 1961–3, 180 f., sowie J. u. L. ROBERT, Bull. épigr. 1963 n. 211 zur Inschrift IvEphesos 2, 8 f.; s. auch O. MASSON, REG 100, 1987, 225–239, H. WANKEL, EA 9, 1987, 79 f.; für die lydischen Zeugnisse vgl. G. M. A. HANFMANN am Anm. 10 a. O. 65; 91; 129.

⁴⁰ REYNOLDS, Aphrodisias and Rome n. 8, 40: – ἄρῃσκεῖν τε ἐκεῖνο τὸ ἱερὸν ἄσυλον καὶ τῷ αὐτῷ δικαίῳ εἶναι ᾧ δικαίῳ [τὸ ἱερὸν Ἀρτέμιδος Ἐφεσίας ἐν Ἐφέσῳ ἐστὶν, und noch etwas ausführlicher 55 f. (vorher: OGI 455, 11 = SHERK n. 28 B): ἐκεῖνο τὸ ἱερὸν, ἐκεῖνο τὸ τέμενος/νοσ ἄσυλον ἔστω τούτῳ τῷ δικαίῳ ταύτῃ τε δεισιδαιμονία ᾧ δικαίῳ καὶ ἡ δεισιδαιμονία τὸ ἱερὸν εἶτε καὶ τέμενος Ἀρτέμιδος Ἐφεσίας ἐστὶν ἐν Ἐφέσῳ (zum Problem des Verhältnisses beider Textstellen zueinander REYNOLDS 78 f.). VIERECK und MOMMSEN hatten die Formel mit *eodem iure eademque religione* wiedergegeben (OGI Anm. 18).

charakter besessen haben, so daß es genügte, sich auf sie zu berufen. Dieser Usus könnte auf Caesar selbst zurückgehen (vgl. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome 79 und 84). Uns bleibt aber leider der Inhalt dieser Bestimmungen unbekannt: «precisely what was involved in the δίκαιον ... of the Ephesian Artemis is obscure» (ib. 81).

Paralleltexte zeigen uns, daß üblicherweise die Zuerkennung oder Bestätigung der Asylie mit einem Hinweis auf den Umfang des diesem Schutzrecht unterliegenden Areals verbunden wurde. Das geschah, soweit wir sehen, in der Regel in Form einer Distanzangabe («im Umkreis von ...»), wie es unter anderem auch wieder das für uns so wichtige Dokument aus Aphrodisias zeigt, wo es an einer Stelle in unmittelbarer Fortsetzung des Passus über die Asyliegewährung nach dem Modell von Ephesos heißt (REYNOLDS n. 8,57): κύκλω τε ἐκείνου τοῦ ἱεροῦ, εἴτε τέμνός ἐστιν, εἰς τὸ πάντη μέχρη ποδῶν ἑκατὸν εἴκοσι.⁴¹ Die dabei genannten Entfernungen waren, wie schon dieses Beispiel zeigt, nicht übermäßig groß.⁴² Wenn der Fundort unserer Inschrift auf Herkunft jedenfalls aus der Nachbarschaft schließen läßt, kann auch in Sardeis diese Distanz nicht so erheblich gewesen sein. Indessen folgt ja aber in ihr an dieser Stelle keine entsprechende Angabe: Man könnte vermuten, daß sie an anderer Stelle stand oder daß ihre Nennung, aus welchem Grunde auch immer, in diesem Zusammenhang nicht notwendig war.

An diesem Punkt gewinnen nun freilich Überlegungen über die Fortsetzung des im folgenden leider besonders stark zerstörten Textes ihre Bedeutung. Es schließt nämlich in Z. 47 unmittelbar die Nennung eines weiteren Heiligtums bzw. präziser Tempels an, und auch die nachfolgenden Zeilenenden enthalten weitere Erwähnungen von Heiligtümern (59 ἱερὸν Νυμφαῖον) oder Gottheiten (54 Ζεὺς Μέγιστος, 57 Ἀπόλλων?). Verbunden damit sind Ortsangaben wie ἐν τῇ πόλει (49), ἐν Κολο[] (50), ἐν ὄρει Τμῶλοι (58). Schließlich ist noch eine Erwähnung der Grenzen vermutlich des Territoriums von Sardeis zu erkennen: [γῆς oder χώρας τῆς?] Σαρδιανῆς ὄροις (53). Den ganzen Passus abzuschließen scheint ein von Z. 60–62 reichender Satz, in dem wiederum wie in Z. 46 die

⁴¹ Im Anschluß an den Text von Aphrodisias (soweit er damals bekannt war) hat J. HATZFELD (BCH 51, 1927, 60: «étranges ressemblances d'expression») in dem die Asylie des Zeus-Heiligtums von Panamara betreffenden Passus des Senatsbeschlusses SHERK n. 30,16 (= IvStratonikeia 12) κύκλω ergänzt; darauf muß ebenfalls eine Distanzangabe gefolgt sein. Man vgl. auch die Asylie-Urkunde von Kos (SOKOŁOWSKI, Lois sacrées des cités grecques, 1969, n. 158,4) mit der von R. HERZOG vorgenommenen Ergänzung.

⁴² Man vgl. für die Formulierung auch die das Amphiarion betreffende Entscheidung Sullas im SC de Oropis von 73 v. Chr. (SHERK n. 23,44): τῶι ἱερῶ Ἀμφιαράου χώραν προστίθημι πάντη πάντοθεν πόδας / χιλίους, ἵνα καὶ αὐτῆ ἡ χώρα ὑπάρχῃ ἄσυλος. In der Inschrift IvDidyma 391 II 7 heißt es von der Asylieerweiterung durch Caesar ... προσ/εδόθη ὑπὸ Καίσαρος πρὸς / τῇ προῦπαρχούσῃ ἀσυλίᾳ / τοῦ ἱεροῦ μίλια δύο. Entsprechende Distanzangaben, die von einem Stadion ausgehen, werden auch von Strabon XIV 1, 23 p. 641 für die Asylie des ephesischen Artemisions genannt.

Gleichstellung mit anderweitig gegebenen Rechtsbedingungen festgelegt wird. Meine Vermutung ist, daß es hier nicht etwa generell um eine Abgrenzung des Territoriums von Sardeis bzw. seiner χώρα ging, wie das in mindestens zwei anderen uns greifbaren, mit Asyliefragen in Zusammenhang stehenden Urkunden der Fall ist (s. unten S. 150 mit Anm. 63), sondern daß hier in Verbindung mit der Asylie-Bestätigung für das Artemis-Heiligtum auch für eine Anzahl weiterer in der πόλις oder in der χώρα von Sardeis gelegener Heiligtümer oder Tempel entsprechende, d. h. wohl ähnliche, Regelungen vorgenommen wurden. Dafür scheint mir die Art der Fortführung des Textes ab Z. 47 zu sprechen, und ebenso ließe sich die weiter unten zu erörternde Nennung der *publicani* ab Z. 62 so vielleicht am besten an das Vorhergehende anschließen.

Als erstes erscheint nach der das Artemis-Heiligtum betreffenden Regelung Z. 47 f. die Erwähnung eines Tempels der Athena Nikephoros, verbunden mit der Angabe, daß er φῶξιμος sei. Was zunächst den Tempel selbst betrifft, so gewinnen wir hiermit eine willkommene Bestätigung einer schon von J. und L. ROBERT scharfsinnig erschlossenen Annahme, daß nämlich in Sardeis ein Heiligtum der Athena Nikephoros existiert haben müsse. Die Tatsache der kultischen Übernahme dieser pergamenischen Gottheit unter dem Eindruck der Errettung von Sardeis vor einer Bedrohung durch die Kelten in der Auswirkung der militärischen Siege Eumenes' II. war uns schon durch zwei in Delphi erhaltene Dokumente bekannt geworden: Es ging dort um die Anerkennung des zu Ehren der Göttin und des Königs in Sardeis eingerichteten Festes der Παναθήναια καὶ Εὐμένεια als eines ἀγῶν στεφανίτης wohl im Jahre 166/5, der 162/1 noch eine Erweiterung zum ἱππικός ἀγῶν ισολύμπιος erfuhr.⁴³ Die Aktion, die sich an das Vorbild der 15 bzw. 20 Jahre vorher (182/1) in Pergamon selbst eingeführten Nikephoria mit dem gleichzeitigen Bemühen um Erlangung des Asylschutzes für das dortige Heiligtum anlehnte,⁴⁴ bekundet die für die Zeit zwischen 188 und 133 v. Chr. kennzeichnende starke Orientierung von Sardeis auf das attalidische Herrscherhaus hin.⁴⁵ Ausgehend von der Interpretation eines aus Sardeis stammenden Dekretfragments im Museum von Manisa haben J. und L. ROBERT dann 1950 das Weiterbestehen dieses Festes zumindest bis in augusteische Zeit nachge-

⁴³ Die Dekrete jetzt FDelphes III 3 n. 241 (OGI 305) und 242, auf der Grundlage der Beiträge von L. ROBERT, REG 42, 1929, 430 n. VII = OMS I 218 und G. DAUX, Mélanges G. Glotz (1932) I 289–297. Vgl. dazu zuletzt J. u. L. ROBERT, Hellenica IX 18 f. und L. ROBERT, RPh 58, 1984, 12 Anm. 30 (R. E. ALLEN, The Attalid Kingdom, 1983, 158 hat unglücklicherweise noch die alte Lesart Ἀθαναῖα).

⁴⁴ Zusammenstellung der Dokumentation bei L. ROBERT, BCH 54, 1930, 332–346 = OMS I 151–165 mit der wichtigen Erweiterung durch M. SEGRE (bei L. ROBERT, Hellenica V 104 f.); s. zuletzt C. P. JONES, Chiron 4, 1974, 184 mit Anm. 6.

⁴⁵ Vgl. L. ROBERT, RPh 58, 1984, 12 Anm. 30: «Il faut penser que Sardes était de beaucoup la plus importante des villes dans le domaine attribué à Eumène par les Romains en 188, cette ancienne capitale du royaume lydien, cette capitale de l'Asie Mineure sous les Séleucides».

wiesen⁴⁶ und außerdem epigraphische und numismatische Zeugnisse für den Kult der Athena Nikephoros in Sardeis zusammengestellt.⁴⁷ In diesem Zusammenhang zogen sie den Schluß: «Il est certain que la déesse de Pergame a été adorée à Sardes. Puisqu'on y a célébré des concours en son honneur, c'est qu'elle y avait un sanctuaire et des prêtres».⁴⁸

Über die Bestätigung des in Sardeis gelegenen Tempels hinaus bringt nun unsere Inschrift die Angabe, daß er mit dem Recht ausgestattet war, φύξιμος zu sein, womit seine Qualität als Zufluchtsstätte herausgehoben wird. Der zugleich mit den Wortvarianten φύγιμος und φύκτιμος häufiger belegte Terminus gehört ohne Zweifel in den Komplex der den Asylschutz bezeichnenden Ausdrücke hinein, wobei im besonderen (aber sicher nicht ausschließlich) an das Schutzrecht für entlaufene Sklaven gedacht sein konnte.⁴⁹ Inhaltlich stehen diese Wendungen in enger Nachbarschaft zu dem Privileg der ικεσία bzw. der Charakterisierung eines Heiligtums als ικετικόν.⁵⁰ Beide Begriffe können in Verbindung mit ἄσ-

⁴⁶ Hellenica IX (1950) 7–25 «Décret de Sardes». Für das 1. Jhd. v. Chr. (nach den Herausgebern: wahrscheinlich 2. Viertel) hatte schon die Ehreninschrift für Iollas, Sohn des Iollas, einen Beleg erbracht, indem unter dessen Verdiensten gerühmt wird (Sardis VII 1 n. 27, 12): ἀγωνοθετήσαντα Παναθηναία καὶ Εὐμένα παρ' ἑαυτοῦ. In dem neu veröffentlichten Fragment aus Manisa geht es um die Zuweisung von Geldern an das Fest auf Grund einer Epangelle des Iollas, Sohnes des Metrodoros.

⁴⁷ Ib. 20–25. Die Münzen mit Darstellungen der Athena (Nikephoros) reichen vom 1. bis in das 3. Jhd. n. Chr. Für die Inschriften vgl. die folgende Anmerkung.

⁴⁸ Ib. 23. Ein Priestertum ist bezeugt durch die (nur in einer fehlerhaften Kopie CH. DE PEYSSONNELS von 1750 vorliegende) Inschrift Sardis VII 1 n. 55, 4 auf der Basis der Herstellung des Textes durch W. H. BUCKLER: τὴν ἰέρειαν τῆς Σαρδιανῆς / Ἀρτέμιδος (καὶ τῆς Ν(εικη)φό(ρ)ου Ἀθηνᾶς. J. u. L. ROBERT haben gezeigt, daß es sich um ein in Sardeis wahrgenommenes Priestertum handelt, auch wenn die Inschrift (wegen des Zusatzes Σαρδιανῆς beim Namen der Artemis: dazu aber dies. ebd. 21 f.) eine Ehrung durch die Stadt Pergamon darstellen sollte. Der zweite Beleg, die Nennung der Athena Nikephoros in einer Ehreninschrift für den Gymnasiarchen Dionysios, Sohn des Menas, aus der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. ist sehr verstümmelt und BUCKLERS Ergänzungsvorschlag daher nur ganz hypothetisch (Sardis VII 1 n. 21, 9): τῖθέμενον / δὲ καὶ ἀγαλμ]α τῆς Νεικη[φό(ρ)ου Ἀθην]ᾶς καὶ (ἐ)πὶ τὰς τελε-/τὰς τῆς θε]οῦ χρ]υσαῖς εἰκό[νας]. Der hier erwähnte «acte de piété» dürfte sich auf das Gymnasion beziehen (J. u. L. ROBERT a. O. 23 Anm. 10), so daß sich gegenüber dem Gedanken, ihn mit dem nunmehr bezeugten νόος der Göttin zu verbinden, Zurückhaltung empfiehlt. Für ein Heiligtum der Athena Nikephoros in Sardeis vgl. auch G. M. A. HANFMANN am Anm. 10 a. O. 130, der 269 Anm. 24 auch einen in Sardeis gefundenen späthellenistischen Athena-Torso mit diesem Heiligtum in Verbindung bringt.

⁴⁹ Das wird am deutlichsten in einem Papyrus der großen Mysterieninschrift von Andania (Syll. 736; SOKOLOWSKI, Lois sacrées des cités grecques, 1969, n. 65, 80–83), der unter der Überschrift steht φύγιμον εἶμεν τοῖς δούλοις (scil. τὸ ἱερόν). Für die Belege und die Bedeutung vgl. E. SCHLESINGER, Die griechische Asylie (1933) 29 Anm. 4 und 36–38. Für die Form φύξιμος gab es bisher, wenn ich recht sehe, nur literarische Belege.

⁵⁰ Vgl. dazu L. ROBERT, Études Anatoliennes 519 mit Anm. 5, der in einer bisher falsch gelesenen Inschrift aus Stratonikeia in Karien (jetzt IvStratonikeia 1101, 3) die Wendung τὰ ἱερά ἄσυλα καὶ ἱκετικά hergestellt hat.

λος (bzw. ἄσυλία) erscheinen, wobei das gegenseitige Verhältnis nicht recht deutlich wird.⁵¹ Man könnte vielleicht das φύξιμον εἶναι als einen Teilaspekt der Asylie ansehen, die einen komplexeren Inhalt gehabt haben dürfte. Eine solche Unterscheidung könnte gerade in unserem Text eine Rolle gespielt haben, indem dem Tempel der Athena Nikephoros im Unterschied zum Artemis-Heiligtum nur dieses spezielle Schutzrecht zugekommen wäre. Es war ja offenbar auch nur auf den Tempel selbst beschränkt. Trotzdem kann natürlich das Vorbild für die Erlangung dieses Schutzes auch wieder bei dem pergamenischen Heiligtum liegen, das sich um Anerkennung seiner Asyl-Qualität bemüht hatte (s. Anm. 44).

Der Textverlust in den Zeilen 50–62 ist besonders auch deshalb zu bedauern, weil der Abschnitt aufschlußreiche Details über das Territorium von Sardeis und in ihm gelegene Heiligtümer enthalten zu haben scheint. Dazu sind jetzt nur einige Vermutungen möglich:

Z. 50: Das Zeilenende ἐν Κολοῖ] läßt an eine bekannte Lokalität im Norden von Sardeis denken, den See (Mermere gölü), der nach Strabon (XIII 4.5 p. 626 f.) erst Γυγαία, später Κολή hieß, wobei der Geograph hinzufügt: ὅπου τὸ ἱερὸν τῆς Κολοηνῆς Ἀρτέμιδος μεγάλην ἀγιστείαν ἔχον. Es ist der See, dessen im Altertum häufiger erwähnte Wundererscheinungen, nämlich die «schwimmenden Inseln» und die bei einem Fest «tanzenden Schilfrohre» L. ROBERT in einem meisterhaften Kapitel seiner Documents d'Asie Mineure unlängst erklärt und anschaulich gemacht hat.⁵² Es ist vermutet worden, daß es auch einen Ort namens Κολή gegeben hat, der im übrigen von anderen gleichnamigen Orten in Lydien abzusondern wäre.⁵³ Das hohe Alter der Verehrung der Ἀρτεμις Κολοηνή in Sardeis ist nunmehr durch ihr Vorkommen in lydischen Inschriften vom Beginn des 4. Jhdts. v. Chr. bezeugt; die Lokalisierung des Heiligtums bzw. der angebliche Nachweis materieller Überreste bleiben allerdings noch unsicher.⁵⁴ Auf jeden Fall erscheint es gut möglich, daß in der Caesar-Inschrift dieses Heiligtum genannt war.

Z. 54: Ζεὺς Μέγιστος ist offenkundig der Μέγιστος Πολιεὺς Ζεὺς, der in einer lange bekannten Inschrift (Sardis VII 1 n. 47,4) wohl der trajanischen Zeit begeg-

⁵¹ Als Beispiel ist vor allem die delphische Inschrift Syll. 550,5 zu nennen, in der das Heiligtum des Apollon Pythaios in Kalchedon als ἄσυλον καὶ φύκτιμον anerkannt wird (= IvKalchedon p. 116 d). Für das Nebeneinander der Begriffe vgl. auch die Notiz bei Pollux I 10 sowie Plut. Romul. 9,3: beide Stellen werden bei SCHLESINGER, Asylie 2 angeführt.

⁵² L. ROBERT, BCH 106, 1982, 334–359, mit dem Nachtrag ib. 107, 1983, 497 f. = Documents d'Asie Mineure (1987) 296–321 und 341–2.

⁵³ Vgl. L. ROBERT, Hellenica X (1955) 98 Anm. 4; L. ZGUSTA, Kleinasiatische Ortsnamen (1984) 277 § 554. Auf diesen Ort ist auch die Notiz des Eusebios über den Sieg Attalos' I. über Antiochos Hierax von 229/8 v. Chr. bezogen worden (Euseb. Chron. I 253 SCHOENE *e regione Koloae* nach der armenischen Version), und M. FRÄNKEL hat ihn auf einem der Fragmente des «Großen Schlachtenanathems» in Pergamon (IvPergamon 27 = OGI 278) ergänzt: περὶ Κολήην (vgl. E. V. HANSEN, The Attalids of Pergamon, ²1971, 35).

⁵⁴ S. dazu G. M. A. HANFMANN am Anm. 10 a. O. 91 und 250 f. Anm. 13 und 14.

net. Als Πολιεύς Ζεύς ist er im beginnenden 1. Jhdt. v. Chr. mit einem Heiligtum und einem Priester bezeugt (IvPergamon 268 DE 32 und 36 = OGI 437,87 und 91), erscheint er in augusteischer Zeit in enger Verbindung mit Artemis, vielleicht sogar in Tempelgemeinschaft (Sardis VII 1 n. 8, 133). Möglicherweise ist er aber auch gleichzusetzen mit dem iranischen Βασιλευς Ζεύς («Zeus Législateur»), dessen Verehrung durch εἰσπορευόμενοι εἰς τὸ ἄδυτον νεωκόροι θεραπευταί die von L. ROBERT veröffentlichte, in die Zeit Artaxerxes' II. zurückgehende Kultsatzung kennen gelehrt hat.⁵⁵ So wertvoll nun unsere Bezeugung der Gottheit unter dem Beinamen Μέγιστος aus caesarischer Zeit ist, vermag sie doch die damit verbundenen Probleme der Identifizierung und der Lokalisierung des betreffenden Heiligtums oder Tempels nicht entscheidend zu klären.⁵⁶ Man mag allenfalls konstatieren, daß der Gott hier deutlich abgesetzt zu sein scheint von Artemis und ihrem Heiligtum.

Z. 55: Es ist mir nicht gelungen, die Buchstabenreste vor der Endung -ἠρώϊω zu entziffern. Man könnte erwägen, ob hier nicht ein Beiname einer Gottheit genannt war. Χρηστηρώϊω ist wegen des recht deutlichen Restes des 4. Buchstabens nicht möglich.

Z. 57: Die Lesung und Ergänzung Ἀπό[λ]λωνι ist nicht ganz gesichert. Verwiesen werden könnte auf eine Nennung dieses Gottes in dem Schlußteil eines Statthalterbriefes (?) aus dem 2. Jhdt. n. Chr., wo von «subsidies granted to local cults» die Rede gewesen zu sein scheint (Sardis VII 1 n. 15). Zeitlich näher an unsere Urkunde käme man mit dem von L. ROBERT kürzlich veröffentlichten Zeugnis für Ἀπόλλων Πλευρηνός, dessen Mysteren einem ἐπὶ τῶν ἱερῶν προσόδων titulierten Funktionär aus Sardeis eine Stele errichtet haben, die auf der Nordseite des Mermere gölü, also unweit des Heiligtums der Z. 50 möglicherweise erwähnten Ἄρτεμις Κολονή, gefunden wurde.⁵⁷ ROBERT hat bei der Datierung in das Jahr 6 einer nicht genannten Ära am ehesten an die aktische gedacht und mithin das Jahr 26/5 v. Chr. vorgeschlagen. Das würde sich gut mit einer einige Zeit vorher vorgenommenen Privilegierung vertragen. Freilich kann die Vermutung nur mit aller Zurückhaltung vorgetragen werden, vor allem auch, weil wir uns in der nachfolgenden Zeile 58 im Tmolos-Gebirge befinden, also genau in der entgegengesetzten Richtung von Sardeis aus.

Z. 59: Ein Nymphen-Heiligtum kann es natürlich überall im Territorium von Sardeis gegeben haben, wo die natürlichen Voraussetzungen vorlagen. Wegen

⁵⁵ L. ROBERT, CRAI 1975, 306–330. Kontinuität des Kultes und des zugehörigen Kultvereins bis in die Zeit um 100 v. Chr. bezeugt die Inschrift Sardis VII 1 n. 22 (ROBERT 320). Für die Gleichsetzung mit Ζεύς Μέγιστος könnte sprechen, daß Ahuramazda, der ja hinter dem Βασιλευς Ζεύς steht, etwa auch bei Xenoph. Cyrop. VII 1,3 mit Ζεὺ μέγιστε angerufen wird (ROBERT 321 Anm. 51; für abweichende Auffassungen vgl. jetzt aber SEG XXXV 1253).

⁵⁶ Man vgl. dafür G. M. A. HANFMANN am Anm. 10 a. O. 93; 104; 131 f.

⁵⁷ L. ROBERT, BCH 106, 1982, 361–7 = Documents d'Asie Mineure 323–9. Vgl. auch G. M. A. HANFMANN am Anm. 10 a. O. 94 und 132.

der vorausgehenden Nennung des Tmolos ließe sich an einen am Nordhang dieses Gebirges gelegenen Platz denken: etwa an die etwas südöstlich von Sardeis existierenden heißen Quellen (heute Sart Çamur Hamamları), mit denen schon BUCKLER und ROBINSON eine bei den Grabungen 1914 gefundene Weihung an die Nymphen (Sardis VII 1 n. 94) verbunden haben.⁵⁸

Soweit die weiterhin nur zu einem geringen Teil lesbaren Textpartien erkennen lassen, scheinen im nächsten Abschnitt ab Z. 62 Fragen des Verhältnisses zu Rom bzw. Vertretern der römischen Macht behandelt worden zu sein. In einem ersten Abschnitt, der die Zeilen 62–66 umfaßt haben dürfte, ging es offensichtlich um Steuerfragen, wie die Wendungen κατ' ἐνιαυτὸν τελ[– Z. 63 und ἐπόφειλον Z. 64 nahelegen. Dabei wird man durch die Lesung am Ende von Z. 62 – auch wenn wegen der fehlenden Endung eine gewisse Unsicherheit bleibt (s. den Apparat) – darauf geführt, daß von Ansprüchen der δημοσιῶναι, also der *publicani*,⁵⁹ die Rede war, vielleicht auch von Schulden ihnen gegenüber. Die hier schon mehrfach hinzugezogene Parallelurkunde aus Aphrodisias enthält an einer Stelle, und zwar in unmittelbarem Anschluß an die oben S. 144 zitierte Abgrenzung des Asylbereichs des dortigen Aphrodite-Heiligtums, den folgenden Passus (REYNOLDS, Aphrodisias and Rome n. 8, 58): ὅπως τε ἡ πολιτῆα⁶⁰ οἱ πολεῖται οἱ Πλαρασέων καὶ Ἀφροδισιέων μεθ' ὧν ἀγρῶν, τόπων, / οἰκοδομιῶν, κωμῶν, χωριῶν, ὀχυρωμάτων, ὄρων, προσόδων πρὸς τὴν φιλίαν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων προσήλθον, ταῦτα / πάντα ἐχῶσιν, κρατῶσιν, χρῶνται καρπιζωνταί τε, πάντων τῶν πραγμάτων ἐλεύθεροι ἀτελεῖς τε καὶ ἀδημοσιώνητοι ὄσιν. Hier ist also die in dem einen Wort ἀδημοσιώνητοι ausgedrückte Befreiung von Ansprüchen oder Zugriffen der *publicani* angeschlossen an das generell den Bürgern von Parasa und Aphrodisias für das gesamte Territorium, die darin befindlichen Lokalitäten und die daraus zu gewinnenden Einkünfte zuerkannte Privileg

⁵⁸ Zur Inschrift vgl. auch L. ROBERT, *Hellenica* X (1955) 99 f.; zu dem Platz C. Foss bei G. M. A. HANFMANN am Anm. 10 a. O. 14 sowie den Plan Fig. 2. Auszuschließen ist wohl der bekannte Ort Νυμφαῖον (modern Nif, heute Kemalpaşa) an der Straße zwischen Sardeis und Smyrna/Izmir, dessen Bedeutung in der byzantinischen Zeit lag: s. C. Foss, *JOEByz* 28, 1979, 309–312; L. ROBERT, *A travers l'Asie Mineure* (1980) 384–392. Er lag zwar im Bereich des Tmolos, dürfte aber zum Territorium von Smyrna gehört haben. Der See Koloë (Anm. 52) wird zwar auch als «den Nymphen heilig» bezeichnet (s. L. ROBERT, *Documents d'Asie Mineure* 308 und 313 f.), von einem dort gelegenen Heiligtum ist aber jedenfalls nichts bekannt.

⁵⁹ Belege für die Erwähnung von δημοσιῶναι und für ihre Tätigkeit haben L. ROBERT, *AC* 37, 1968, 436–9 (vgl. *Bull. épigr.* 1969 n. 618) und danach TH. DREW-BEAR, *BCH* 96, 1972, 450–2 zusammengestellt; vgl. auch R. BERNHARDT, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik* (1985) 194 f.

⁶⁰ Ich halte diese J. REYNOLDS von R. MERKELBACH vorgeschlagene Schreibung (Aphrodisias and Rome 84 f.) für zwingend, die ebenso auch in Z. 69 eingesetzt werden sollte. Die Schwierigkeiten, die sich laut REYNOLDS an der zweiten Stelle bei Übernahme dieser Lesart ergäben, vermag ich nicht zu erkennen.

der ἐλευθερία und ἀτέλεια.⁶¹ J. REYNOLDS hat dabei zu Recht (S. 85) einen Passus der Lex de Termessibus (FIRA I n. 11 II 34) zitiert: *dum nei quid portori ab ieis capiatur, quei publica populi Romani vectigalia redempta habebunt*. Freilich ist im Falle von Sardeis ein so weitgehendes Privileg wie das von Aphrodisias wohl wenig wahrscheinlich. Denkbar ist vielleicht eher, daß eine räumliche Einschränkung des «Aktionsbereichs» der *publicani* vorgenommen wurde, wie wir das, immerhin auch in einem Zusammenhang mit Asyliefragen, durch das *SC . . . de Oropiorum et publicanorum controversiis* (SHERK n. 23) der Zeit nach Sulla⁶² und besonders auch durch die in Smyrna aufgezeichnete Dokumentation *de agro Pergameno* kennen, die in ihren spätesten Teilen ja eben in die Zeit Caesars reicht (SHERK n. 12 + 54; PETZL, IvSmyrna n. 589 + 590).⁶³ In beiden Fällen spielte dabei

⁶¹ Man vgl. den im Anfang parallel konstruierten Satz Z. 69–72, der aber mit πάντα αὐτὰ ἔχουσιν διακατέχουσιν endet, also nicht die Freiheits- und Atelie-Bestimmung folgen läßt. Summarisch vorweggenommen wird die Aussage der Z. 60 schon in Z. 30f.: ... ἀτελεῖς πάντων τῶν πραγμάτων εἶναι -- ὑπεξαιρεθένους / εἶναι πάντων δέλτων προσοδικῶν δήμου Ῥωμαίων. Zur Sache REYNOLDS, Aphrodisias and Rome 76 f. und 85 mit entsprechenden Parallelen, die auch auf die in dem Brief Trajans (n. 14,3) enthaltene Aussage verweist, daß Aphrodisias aus der *formula provinciae* herausgenommen sei (ἐξαιρεμένης τῆς πόλεως καὶ τοῦ τύπου τῆς ἐπαρχείας).

⁶² In der Zusammenfassung des Referats ihrer Gesandten wird das Anliegen der Oropier formuliert (Z. 23) ὅπως ὑπὲρ τούτων τῶν χωρῶν πρόσδοον τῶι δημοσίῳνῃ μὴ (TH. DREWBear, BCH 96, 1972, 450 Anm. 97) τελῶσιν. Die Entscheidung wird in dem Schreiben der Consuln wie folgt zusammengefaßt (Z. 31): περὶ χώρας / Ὀρωπίας, περὶ ἧς ἀντιλογία ἦν πρὸς τοὺς δημοσίῳνας, κατὰ τὸν τῆς / μισθώσεως νόμον, αὐτὴ ὑπεξαιρεμένη ἐστίν, ἵνα μὴ ὁ δημοσίῳνης αὐτὴν καρπίζεται, entsprechend im mitgeteilten Senatsbeschluß selbst (Z. 67): μὴ δοκεῖν τοὺς δημοσίῳνας ταῦτα καρπίζεσθαι. Der Charakter des Landes als ἄσυλος wird in der Entscheidung Sullas (Z. 45) genannt (Anm. 42).

⁶³ Zur Zusammengehörigkeit und vermutlich gleichzeitigen Aufzeichnung der beiden Dokumente vgl. R. K. SHERK, GRBS 7, 1966, 364. Im Senatsbeschluß von 129 oder 101 v. Chr. (SHERK n. 12; IvSmyrna 589; zum Datierungsproblem zuletzt G. PETZL, IvSmyrna II, 1987, 58–60) wird Z. 22 als Thema genannt περὶ χώρας ἧτις ἐν ἀντιλογία ἐστὶν δημοσίῳνας πρὸς Περ/γαμηνοὺς; in der Senatsentscheidung (ab Z. 48) war offenbar eine genaue Grenzbeschreibung enthalten. Eine solche kehrt wieder in einem zu dem Dokument der Zeit Caesars (SHERK n. 54) gehörenden Fragment (IvSmyrna 590 Frgt. 2). Freilich ist nicht klar erkennbar, worauf sich die Grenzziehung erstreckte, d. h. ob es um die χώρα von Pergamon allgemein ging oder nur um Tempelland (PETZL S. 54). M. SEGRE versuchte Athenaeum 16, 1938, 119–127 beide Aspekte mit der Hypothese zu verbinden, daß die Pergamener, um der Besteuerung durch die *publicani* zu entgehen, ihr ganzes Territorium einer Gottheit (Dionysos oder Athena) geweiht haben könnten. Die ἄσυλῖα, von der im Caesar-Brief Z. 13 die Rede ist, möchte SEGRE freilich nicht auf die ganze χώρα, sondern nur auf das Asklepios-Heiligtum beziehen. Diesem gilt bekanntlich auch das ἐπίκριμα περὶ τῆς ἀσυλίας des P. Servilius Isauricus (SHERK n. 55; CH. HABICHT, Alt. v. Pergamon VIII 3 n. 1). In diesem Dokument wird Z. 12 die Thematik folgendermaßen eingeführt: ἧτις ὑμῖν ἀντίστασις ὑπὲρ τῶν τοῦ ἱεροῦ δικαίων πρὸς Μάρκον Φάννιον Νεμερίου υἱὸν Τηρεταῖνα ὑπῆρχεν. . . . Der römische Kontrahent der Pergamener ist von CH. HABICHT im Anschluß an R. SYME als römischer *negotiator* angesehen worden. Ich frage mich, ob es sich nicht auch hier um einen Vertreter der *publicani* gehandelt haben kann. Allerdings ist zu sagen, daß die präzise Interpretation der pergameni-

die Abgrenzung der *χώρα* eine Rolle, die als *τερά* von der Besteuerung durch die *publicani* ausgeschlossen wurde.⁶⁴ In Sardeis scheint es freilich nicht eigentlich um eine solche Grenzziehung gegangen zu sein, sondern eher, wie oben vermutet, um die Ausstattung weiterer Heiligtümer neben dem Artemision mit bestimmten Schutzrechten oder Privilegien. Vielleicht nahm dann der die *publicani* erwähnende Passus eben auf diese insgesamt Bezug. Der andere in diesem Abschnitt möglicherweise enthaltene Aspekt, die Gewährung von Steuernachlässen, bringt auf jeden Fall gerade für Sardeis die bekannte von Tiberius im Jahre 17 n. Chr. nach dem großen Erdbeben gewährte Vergünstigung in Erinnerung, die hier natürlich die Stadt insgesamt betraf (Tac. Ann. II 47,2): *quantum aerario aut fisco pendebant, in quinquennium remisit*.⁶⁵ Für unsere Urkunde von 44 v. Chr. muß freilich die Frage, worauf sich der die Steuerfragen berührende Passus genau bezog und erstreckte, letzten Endes offen bleiben. Immerhin sei noch angefügt, daß mithin die Inschrift aus Sardeis einen neuen Beleg für die Wirksamkeit von *publicani* in der Provinz Asia am Ende der Lebenszeit Caesars gebracht hat. Damit scheint einmal mehr bestätigt zu werden, daß die bei Appian b. c. 5,19 und Cass. Dio 42,6,3 zum Jahre 48 v. Chr. sehr summarisch bezeugte Befreiung der Provinzialen vom Publicanenregime nicht vollständig gewesen sein kann.⁶⁶

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet dem Verständnis auch der nachfolgende Passus, der jedenfalls die Zeilen 67–69 umfaßt hat. Er gewinnt sein Interesse dadurch, daß in Z. 67 offensichtlich von *fasces* (ῥάβδοι) die Rede war und in Z. 68 das erhaltene ἀντάρχοντας auf eine lateinische Formel *magistratus prove magistratu* zu führen scheint.⁶⁷ Der Abschnitt muß also etwas mit dem Auf-

schen Dokumente und einiger dazugehöriger Inschriften sowie die Frage des Zusammenhangs zwischen Caesars Entscheidungen und derjenigen des Isauricus mir noch ungelöste Probleme zu enthalten scheint.

⁶⁴ Man vgl. auch die beiden von L. ROBERT, AC 37, 1968, 438 angeführten Beispiele aus Ilion (OGI 440,9 = IvIlion 71) und Mytilene (SHERK n. 25,10), wo von einer solchen *χώρα* gesagt wird, daß sie ἐκ τῆς δημοσιωνίας «herausgenommen» (ἐξαιρεῖσθαι) worden sei.

⁶⁵ Zur Stelle A. H. M. JONES, JRS 40, 1950, 28 Anm. 61 (= Studies in Roman Government and Law 112); F. MILLAR, ib. 53, 1963, 32; P. A. BRUNT, ib. 56, 1966, 78; dazu ausführlicher M. ALPERS in seiner Dissertation: Das nachrepublikanische Finanzsystem. «Fiscus» und «fisci» in der frühen Kaiserzeit, die demnächst erscheinen soll.

⁶⁶ Vgl. P. HERRMANN-K. Z. POLATKAN, Das Testament des Epikrates ... (SAWW 265,1 [1969]) 25; L. NEESSEN, Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit (1980) 12 f. und 194 Anm. 13,1; M. JEHNE, Der Staat des Dictators Caesar (1987) 251 f. und 355. J. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome 85: «Since Caesar's reform of the Asian tax-system, publicani would be concerned there only with indirect taxes».

⁶⁷ Die lateinische Formel in der lex de Termessibus (FIRA I n. 11) II 6 und 13. Für das griechische Äquivalent ἀρχοντες und ἀντάρχοντες s. L. ROBERT, ΣΤΗΛΗ. Τόμος εἰς μνήμην Νικολάου Κοντολέοντος, Athen 1977, 12 mit den Belegen Anm. 20. Zwar kommt gerade in Sardeis in der Dokumentation für Menogenes aus augusteischer Zeit einmal ἀντάρχων τῶν στρατηγῶν als lokale Amtsbezeichnung vor (Sardis VII 1 n. 8,133, dazu ROBERT a. O. 11 f.),

treten römischer Beamter zu tun haben und in diesem Zusammenhang vermutlich mit der Gewährung von Privilegien oder Schutzrechten. Hier stellt sich freilich noch deutlicher die Frage, ob es auch weiterhin nur um die vorher erwähnten Heiligtümer und dazugehörigen Bezirke geht oder ob hier nicht eher die Stadt Sardeis insgesamt gemeint war. Denn wenn in diesem Kontext von *fascēs* oder gar Befreiung von *fascēs* gesprochen wird, kann man eigentlich nur an eine Bestimmung der Art denken, daß römischen Amtsträgern das Betreten der Stadt mit Liktores verwehrt sein sollte. Auf Grund allerdings nur sehr spärlicher Bezeugung ist dies als Vorrecht vor allem föderierter Städte angesehen worden.⁶⁸ Allerdings wäre eine Wortfügung ῥάβδων ἤλευθέρωσε (= *fascibus liberavit?*), wie sie das Nebeneinander beider Wörter nahelegt, ungewöhnlich und wenn schon der Sache nach, so doch von der Art der Formulierung her schwer verständlich.⁶⁹ Was sollte das Objekt sein: die Stadt oder gar die in der folgenden Zeile erscheinenden Amtsträger? Was diese letztgenannten betrifft, so ist jedenfalls eher zu vermuten, daß ihre Nennung in einem engeren Zusammenhang steht mit einer vorausgegangenen Bestimmung, da darauf wohl nur noch eine auf sie bezügliche Relativ-Konstruktion folgte. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß

doch scheint mir im Kontext unserer neuen Urkunde die Deutung im römischen Sinne zwingend.

⁶⁸ Man vgl. dafür TH. MOMMSEN, StR. I 377 f.: «Auf dem Gebiet einer souveränen und den Römern verbündeten Stadt dürfen sie (scil. die Liktores bzw. *fascēs*) sich nicht zeigen, und wenn die römischen Beamten eine solche betreten, haben sie sie vor derselben zurückzulassen». Hauptbeleg für diesen Satz ist die Bemerkung des Tacitus über das Auftreten des Germanicus in Athen im Jahre 18 n. Chr. (Ann. II 53,3): *foederi sociae et vetustae urbis datum, ut uno lictore uteretur* (dazu MOMMSEN a. O. 373 Anm. 4: «Daß Germanicus in Athen, wo er nach strengem Recht die Liktores überhaupt nicht führen durfte, mit einem einzigen Lictor auftritt, bestätigt nur, daß ein Lictor rechtlich genommen keiner ist»). Die sehr viel allgemeiner gehaltene Notiz Suetons bezüglich des Germanicus (Calig. 3,2) *libera ac foederata oppida sine lictoribus adibat* wird als eine von dem Beispiel Athen abgeleitete, «generalisierend und übertreibend» formulierte Aussage angesehen (E. KOESTERMANN, Cornelius Tacitus. Annalen Bd. 1, 353). Die Nachricht ist von D. KIENAST, ZRG 85, 1968, 362 Anm. 101 im Sinne von «Sonderbestimmungen für Griechenland» erklärt worden. Vgl. auch R. BERNHARDT, Imperium und Eleutheria, Diss. Hamburg 1971, 232: «Der Statthalter ... hielt häufig gerade in civitates liberae Gerichtskonvente ab, jedoch nicht in civitates foederatae – zumindest nicht in denen Griechenlands –, in denen er keine fascēs führen durfte». Für Kleinasien ist uns in dieser Hinsicht tatsächlich keine Einzelheit bekannt.

⁶⁹ Bei Liv. 31,29,7 findet sich in der romfeindlichen Rede eines Gesandten Philipps V. vor der ätolischen Bundesversammlung 199 v. Chr. die Aussage: *et Messanam et Syracusas et totam Siciliam ipsi habent vectigalemque provinciam securibus et fascibus subiecerunt* (scil. *Romani*). Man wird aber doch Bedenken tragen, dieser ja nicht terminologisch, sondern eher emotional bestimmten Ausdrucksweise eine das Gegenteil aussagende Sprachformel *fascibus liberare* gegenüberzustellen. – Immerhin sei darauf hingewiesen, daß das unmittelbare Nebeneinander von ῥάβδων und ἤλευθέρωσε zufällig sein könnte, wenn nämlich zwischen den Wörtern zu interpungieren wäre, etwa nach folgendem Beispiel: ... ἄνευ ῥάβδων ἤλευθέρωσε δὲ καὶ ... Allerdings würde dadurch der zweite Satz nicht leichter verständlich.

mit der Nennung der Magistrate und Promagistrate noch eine Klausel nach Art der in dem Dokument von Aphrodisias (n. 8,32–36) erhaltenen, mit der Formulierung μήτε μὴν ἄρχοντά τινα ἢ ἀντάρχοντα δήμου Ῥωμαίων –] beginnenden eingeführt worden sein könnte, in der es um das Privileg der Freiheit von winterlicher Einquartierung und Zwangseintreibung von Beiträgen zu militärischen Zwecken ging.⁷⁰ Wenn man demnach die Aussage der Zeilen 67–69 als nur einer Klausel zugehörig ansieht und in dem oben angedeuteten Sinne der ‹Freiheit› von *fasces* versteht, bleibt ja immer noch das Problem, wie man sich dann gerade die Handhabung statthalterlicher Rechtsprechung in der Stadt Sardeis vorzustellen hat, zumal dann, wenn sie zu dieser Zeit (schon) *conventus*-Vorort war.⁷¹ Angesichts der großen Textlücken und der mangelnden Kenntnis des Satzaufbaus verbieten sich hier aber weitere Spekulationen.

Die beiden folgenden durch kleine Zwischenräume abgetrennten Satzglieder, die von Z. 69 bis 76 reichen, beschließen den Text. Auch der Beginn mit ταῦτα dürfte verdeutlichen, daß es resümierende Schlußklauseln sind. Sie besitzen eine Gemeinsamkeit in der asyndetischen Aneinanderreihung von Verben in Z. 70 (wo mehr als die drei erhaltenen gestanden haben können) und 74–5, und sie werden offenbar auch beide durch das in Z. 72 stehende ἀρέσκει regiert, was wie ein Rückgriff auf die Formel ganz am Beginn des eigentlichen Dekret-Textes Z. 44 aussieht. Inhaltlich geht es offensichtlich um Bestimmungen, die der Aufrechterhaltung der durch den Dictator Caesar gewährten Privilegien gelten: sie sollen ‹verteidigt› (ἀμύνεσθαι) und vor ihnen zuwiderlaufenden (ὑπεναντίως)⁷² Handlungen oder Initiativen bewahrt werden. Dabei sind wohl in erster Linie mögliche

⁷⁰ Der Passus ist wiederholt in dem folgenden Dokument 9,2–5. Zur Sache s. den Kommentar von J. REYNOLDS S. 77 mit der Anführung von Parallelen, darunter besonders aus der lex de Termessibus (FIRA I n. 11 II 6) *nei quis magistratus prove magistratu* ... Besatzungsfreiheit bzw. Befreiung von römischer Einquartierung «als wesentlicher Inhalt der libertas»: D. KIENAST, ZRG 85, 1968, 362 mit Anm. 102; vgl. R. BERNHARDT, Historia 29, 1980, 205 f. sowie Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (1985) 184 Anm. 344.

⁷¹ Sardeis ist als *conventus*-Vorort verzeichnet in der frühesten Liste, die in der Urkunde SHERK n. 52,44–46 erhalten ist. Neben deren herkömmlicher Datierung in die 50er Jahre des 1. Jhdts. v. Chr. ist allerdings von G. W. BOWERSOCK auch eine Spätdatierung auf 29/8 vertreten worden (AJPh 91, 1970, 226 f.; vgl. CH. HABICHT, JRS 65, 1975, 69), was dann nach unserem Dokument von 44 v. Chr. läge. Es ist indes kaum Anlaß zu der Annahme gegeben, daß Sardeis nicht von Anfang an diese Stellung besaß, seitdem das System eingeführt worden war, was man jedenfalls nicht später als mit der Stathalterschaft des Q. Mucius Scaevola in den 90er Jahren ansetzt (HABICHT a. O. 68; für 129 v. Chr. jetzt W. AMELING, EA 12, 1988, 14–18).

⁷² Für die Verwendung von ἀμύνεσθαι vermag ich keine entsprechende Parallele aus einem ‹römischen› Kontext beizubringen (man vgl. aber eventuell die Verbindung ἐμφανιεῖν καὶ ἀμυνεῖσθαι in der Kultsatzung aus Philadelphia Syll. 985,25 = SOKOŁOWSKI, Lois sacrées de l'Asie Mineure, 1955, n. 20). ὑπεναντίως oder ὑπεναντίων ist aber geläufig: z. B. SHERK n. 58,58 [ἐὰν δὲ κριτήριόν τι περὶ αὐτῶν ὑπεναντίως τούτοις γένηται ...; Aphrodisias n. 8,68 μή τι ὑπε/ναντίων τούτῳ τῷ δόγματι τῆς συνκλήτου γένηται], ergänzt nach SHERK n. 5,35. Vgl. auch K. BRINGMANN, EA 2, 1983, 55.

Eingriffe durch römische Amtspersonen ins Auge gefaßt. Bemerkenswert ist, daß als Autor dieser Privilegien noch einmal Caesar mit einer verkürzten Titulatur genannt wird. Wie weit das in einem auf ihn selbst zurückgehenden Dokument möglich war, soll unten bei einigen Überlegungen zur zeitbedingten Besonderheit unserer Urkunde noch besprochen werden. Daß der Tenor der Formulierungen in jedem Fall echt römisch ist, gibt die schon erwähnte asyndetische Wortreihung besonders Z.74f. zu erkennen, die man etwa mit *concessit, dedit, consecravit, statuit* (oder *constituit*) wiedergeben könnte.⁷³

Nach der Einzelbesprechung der neuen Urkunde und der Erörterung ihrer Bedeutung vornehmlich für die Stadt Sardeis seien noch einige weiterreichende Überlegungen angeschlossen, die von der Person ihres Urhebers und der Art ihres Zustandekommens ausgehen.

Schon 1946, gelegentlich der Veröffentlichung des neuen Grenzsteines des Asylie-Bezirks der Artemis von Hierokaisareia, hatten J. und L. ROBERT auf die Häufung von Zeugnissen für Asyl-Regelungen in der Zeit Caesars hingewiesen und sie im besonderen mit der Aktivität des im Auftrag des Dictators 46 bis 44 v. Chr. in der Provinz Asia agierenden Proconsuls P. Servilius Isauricus verbunden.⁷⁴ Sie stellten dabei heraus, daß bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in der Provinz nach der bewegten Phase der Bürgerkriege gerade auch Fragen der Asylie notwendigerweise einer Regelung bedurften, und sie hielten sogar eine allgemeine Aktion der Überprüfung (ähnlich derjenigen unter Tiberius von 22/3 n. Chr.) für möglich: «peut-être y eut-il, pratiquement, une enquête sur les asiles en général». Unabhängig von der Frage, ob diese Annahme zutrifft, ist jedenfalls festzustellen, daß auch der Dictator selbst in dieser Materie Entscheidungen zu treffen hatte, wofür uns jetzt mit der in seinen allerletzten Lebenstagen vorgenommenen Regelung für Sardeis ein ausdrücklicher Beweis vorliegt. Davon ausgehend wird man auch anderen Zeugnissen für persönliche Asylie-Entscheidungen Caesars mehr Gewicht geben: in Aphrodisias, wo eine entsprechende Regelung Caesars erwähnt wird und auf jeden Fall noch in dem großen Senatsbeschluß der Triumviratszeit nachwirken dürfte,⁷⁵ in Milet, wo für

⁷³ Vergleichbar ist vor allem Cic. ad Att. XVI 16,11 mit einem vermutlich wörtlichen Zitat aus dem Gesetz über die Ratifizierung der *acta Caesaris* vom 2. Juni 44 (s. Anm. 87): *quae lex earum rerum quas Caesar statuisset, decrevisset, egisset, consulibus cognitionem dedit* (vgl. übrigens vorher 16,8 zu demselben Gesetz: ... *ut de Caesaris actis cognoscerent, statuerent, iudicarent*). Zur Sache allgemein SHERK p. 17: «asyndeton is common», mit einigen Beispielen (zu dem SC Popillianum n. 11 vgl. inzwischen TH. DREW-BEAR, *Historia* 21, 1972, 75–87 sowie Nouvelles inscriptions de Phrygie, 1978, 1–8). Dazu etwa noch SHERK n. 23,56 *προσώρισεσν συνεχώρησεν* bzw. *57 δοθηναί συνεχώρηθηναί*; n. 49 B 7 *ἔδωκαν συνεχώρησαν*; Aphrodisias n. 8,49 *ἔδωκαν ἢ δώσουσιν, προσεμέρισαν, προσμεριούσιν, συνεχώρησαν, συνεχώρησασιν*.

⁷⁴ *Hellenica* VI 37–42; vgl. auch AC 35, 1966, 416 Anm. 1.

⁷⁵ Vgl. die Diskussion bei J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome* 78–80. Belege sind die Erwähnungen Caesars auf dem «Grenzstein» Aphrodisias n. 35 (in der allerdings ungewöhnlichen Form *ὁ μέγας [?Καῖσαρ ὁ δικ]τάτωρ*) und im *senatus consultum* selbst (8,41: *θεός Ἰού-*

die Erweiterung des Asylbezirks im Jahre 44 ebenfalls Caesar selbst genannt wird (IvDidyma 391 II 8), und in Pergamon, wo in dem Fragment eines Briefes Caesars jedenfalls auch von der Asylie die Rede ist (SHERK n. 54,13). Gerade der letztgenannte Ort zeigt aber mit dem Nebeneinander von Urkunden des Dictators und des Servilius Isauricus, zu denen sich noch entsprechende Ehreninschriften stellen, daß für uns die angemessene Bewertung der jeweiligen Rolle bzw. der getroffenen Entscheidungen schwierig sein kann.⁷⁶ Wenn denn die Neuregelung der Asyliefragen in Kleinasien nach Caesars Bürgerkriegen ein generelles Anliegen war, so drängt sich gerade nach unserem Neufund der Eindruck auf, daß die Behandlung der einzelnen Fälle aber stärker auf Initiativen zurückging, die von den griechischen Städten selbst ausgingen.⁷⁷ Dabei könnte freilich dem ephesischen Heiligtum mit der dort durch Servilius Isauricus vorgenommenen Regelung eine Vorreiterrolle bzw. Modellfunktion zugekommen sein.⁷⁸

Die neue Inschrift scheint auch einen weiteren Aspekt, den die bisherige Dokumentation schon erkennen ließ, erneut zu bestätigen: Verbunden mit Regelungen der Asylie der Heiligtümer waren notwendigerweise andere Fragen rechtlicher Bedeutung, die den Status der betreffenden Stadt⁷⁹ und damit einzelne Aspekte ihres Verhältnisses zur römischen Macht betrafen. In unserem Falle tritt dies in dem leider besonders stark zerstörten Passus über die *publicani* und die römischen Amtspersonen hervor (Z. 62–69). Man wird diese Gesichtspunkte mit zu bedenken haben, wenn man sich fragt, worin das so nachhaltige Interesse der griechischen Städte an der Aufrechterhaltung und Absicherung der Asylrechte ihrer Heiligtümer unter den Bedingungen der römischen Herrschaft eigentlich bestanden haben mag, d. h. an der Verteidigung einer Einrichtung, die aus römi-

λος). Unsicher bleiben hingegen eine andere Stelle in diesem Dokument (8,38, nur mit der Endung des Titels -ἀτ]ϕϑ) und vor allem die ominösen γράμματα Καίσαρος am Ende des SHERARD'schen Dokuments Aphrodisias n. 6,53, die REYNOLDS jedenfalls auf Octavian beziehen möchte.

⁷⁶ Vgl. S. 150 mit Anm. 63. Mit der Angelegenheit in Zusammenhang stehen offensichtlich die Ehrungen für Caesar (IvPergamon 379 und 380; A. E. RAUBITSCHKE, JRS 44, 1954, 68 (O); zur Ergänzung der letzten Zeile vgl. aber M. SEGRE, Athenaeum 16, 1938, 121–6) und für Isauricus (IvPergamon 413, dazu 414 für eine Tochter; IGR IV 433–4) sowie auch die für Mithridates von Pergamon (H. HEPDING, MDAI[A] 34, 1909, 329–340; vgl. CH. HABICHT, Alt. v. Pergamon VIII 3,23 Anm. 9; s. auch Anm. 77).

⁷⁷ Dabei tritt die Rolle einflußreicher Vermittler hervor, wie es Mithridates von Pergamon war (s. Anm. 76), der in Caesars Brief genannt wird (SHERK n. 54,4). In ähnlicher Weise haben sich später in Aphrodisias C. Iulius Zoilos (REYNOLDS, Aphrodisias 156–8) wie wohl auch der als Gesandter fungierende Solon (ebd. 72 f. zu n. 8,16) verdient gemacht (vgl. auch W. ORTH, EA 3, 1984, 61–3).

⁷⁸ Man vgl. dazu schon L. ROBERT, AC 35, 1966, 410 Anm. 1.

⁷⁹ Man kann dafür eine Formulierung in der Ehreninschrift für den Milesier Meniskos (IvDidyma 107,9) anführen, von dem es heißt: [πρεσ/β]εύσαντα πρὸς τὸν Σεβασ[τὸν] / ὑπὲρ τῆς ἀσυλίας τοῦ Διδυ/μέως Ἀπόλλωνος καὶ τῶν τῆς / πόλεως δικαίων (von REHM auf die Aktion unter Tiberius bezogen).

scher Sicht doch zu sehr bedenklichen Zuständen führen konnte (s. oben S. 128). Daß hier Fragen des Prestiges und städtischen Selbstbewußtseins involviert waren, ist doch wohl nur die eine Seite ihres Verhaltens.⁸⁰ Es müssen auch konkrete materielle Aspekte hereingereicht haben, wie das ja bei Fragen der Besteuerung deutlich wird, aber vermutlich auch andere spezifische Vorteile, die die Asylie und das mit ihr verbundene Institut der *κῆσῶα* enthielten.⁸¹ Im übrigen könnte wohl gegenüber den Vorwürfen des Mißbrauchs des Asylrechts, wie sie bei Tacitus Ann. III 60 artikuliert werden, darauf hingewiesen werden, daß es im Interesse der griechischen Städte selbst lag, durch entsprechende Regelungen bei diesem Institut für sie selbst schädlichen Wirkungen vorzubeugen.⁸²

Zum Abschluß sollen noch einige Überlegungen zur historischen Bedingtheit unserer Urkunde, zur Frage ihrer Form und den Umständen ihrer Übermittlung nach Sardeis angeschlossen werden. Aus dem in Z. 32 f. erhaltenen Datum des 4. März 44 ergibt sich ja, daß wir damit sicher die bisher späteste dokumentarische Bezeugung der Amts- oder Regierungstätigkeit des Dictators vor uns haben. Damit gehört seine Sardeis betreffende Entscheidung aber auch in die letzte gedrängte Phase seiner Aktivitäten kurz vor dem für den 18. März vorgesehenen Aufbruch zu dem Parther-Feldzug (Appian, b. c. II 462. 476). Wenn nun in dem später einer Rasur anheimgefallenen, der mit *δελτογράφημα* (Z. 30) eingeführten Entscheidung Caesars vorausgehenden Textabschnitt unserer Stele in den Spuren von Z. 11 richtig der Name des M. Antonius erkannt worden ist, dann spricht viel dafür, daß wir mit diesem Dokument ein Einzelstück aus der von Caesar halberledigt hinterlassenen Masse von Vorgängen und Entscheidungen besitzen, die später unter dem Namen der *acta Caesaris* in der Politik nach den Iden des März noch eine erhebliche Rolle gespielt haben. Auf diese *acta* werden von Cicero, der M. Antonius ja wiederholt schweren Mißbrauch im Umgang mit dieser Hinterlassenschaft des Dictators vorwarf, die Begriffe *commentarii* bzw. *commentarioli*,

⁸⁰ Dieser Gesichtspunkt wird besonders von G. G. BELLONI (am Anm. 1 a. O.) in seinen Überlegungen, worin das Interesse der Griechen an der Bewahrung der Asylrechte bestand, hervorgehoben (S. 172: «non può ... non presentarsi la congettura che a prevalere fosse una presa di posizione con la quale ci si sforzava di mantenere uno dei segni ... della propria autonomia». – «L'asilo ... era un istituzione quanto mai valida per mettere in evidenza, da parte delle autorità locali, anche chiassosamente così da colpire occhi e orecchie dell'autorità centrale romana – come difatti avvenne – il sempre vivo spirito di polis che faceva tutt'uno con l'autonomia e ne era anzi l'autentico sostegno»).

⁸¹ Man vgl. zumindest bei D. MAGIE, Roman Rule 505 den Hinweis auf «the pecuniary profits resulting from the presence of the refugees». In diesem Zusammenhang verdienen auch die aus archäologischer Perspektive unternommenen Untersuchungen von U. SINN über griechische Heiligtümer als Stätten der Hikesie besonderes Interesse.

⁸² Man vgl. dazu E. SCHLESINGER, Asylie 38–52; CH. HABICHT, MDAI(A) 72, 1957, 229 und 87, 1972, 220 zu der *κάπηλοι*-Inscription aus Samos (SEG XXVII 545; s. auch F. SOKOLOWSKI, ZPE 29, 1978, 144 f.). S. auch dens. in: Le culte des souverains dans l'empire romain (Fondation Hardt, Entretiens Tome XIX, 1973) 36.

chirographa, libelli angewandt.⁸³ Gerade der Gebrauch des auf Aufzeichnung auf einer *tabula* (δέλτος) hinweisenden Terminus δελτογράφημα in unserem Text (s. oben S. 138) kann dabei die Vermutung nahelegen, daß die durch M. Antonius übermittelte Urkunde in der Tat aus den *commentarii* Caesars stammt, in denen die Erledigung des von den beiden Gesandten aus Sardeis vorgetragenen Anliegens in einer vielleicht provisorischen Form festgehalten war.⁸⁴ Die weitergehende Überlegung, inwieweit in der uns vorliegenden Textfassung Charakteristika des Stils und des Formulars dieser *commentarii* bewahrt geblieben sind⁸⁵ bzw. ob sich Kennzeichen erst späterer Ausarbeitung finden, führt gerade auch angesichts des Fehlens von sicherem Vergleichsmaterial zu sehr in den Bereich der Spekulation und soll hier deshalb nicht verfolgt werden. Es sei aber doch gefragt, ob nicht die beiden letzten Abschnitte des Textes (Z. 69–76), die Caesars Entscheidung gegen Veränderungen oder Beeinträchtigungen absichern sollen, einen Zusatz gelegentlich der späteren Ausarbeitung darstellen können.

Infolge der so gründlichen Tilgung des auf M. Antonius zurückgehenden Textteiles sind ebenso auch die Umstände und die genaue Form, unter denen das Dokument der Stadt Sardeis übermittelt wurde, nicht mehr rekonstruierbar. So muß auch die sich unserer Phantasie aufdrängende Frage, ob die Gesandten Lysimachos und Demetrios die uns vorliegende Urkunde selbst mitbrachten, mithin in Erwartung der schriftlichen Ausfertigung länger in Rom verweilt und damit dann die dramatischen Ereignisse der Iden des März in der Hauptstadt

⁸³ Cic. Phil. I 16 (wo der ganze Zusammenhang bis 25 wichtig ist); vgl. II 35. 109; III 30 (*decreta*); V 11–12; VIII 26; ad Att. XIV 13,6 (*commentarii*); 14,2 (*libelli*); ad fam. XII 1,2 (*chirographa*). Man vgl. auch Vell. II 60,4 (*commentarii*); Plut. Anton. 15,2: ἔλαβε δὲ καὶ τὰ βιβλία τοῦ Καίσαρος, ἐν οἷς ὑπομνήματα τῶν κεκοιμένων καὶ δεδογμένων ἦν ἀναγεγραμμένα (ib. 5: ὑπομνηματισμοί); App. b. c. III 16 τὰ ὑπομνήματα τῶν βεβουλευμένων ὁ Ἄντωνιος ἔχων καὶ τὸν γραμματέα τοῦ Καίσαρος Φαβέριον ἐς πάντα οἱ πειθόμενον, διότι καὶ ὁ Καῖσαρ τὰ τοιαῦτα αἰτήματα ἐς τὸν Ἄντωνιον ἐξίῳν ἀνέτιθετο; Cass. Dio 45,23,6 παραλοισάμενος τὰ τοῦ Καίσαρος ὑπομνήματα. Dazu insgesamt A. v. PREMERSTEIN, RE IV 1 (1900) 735 sowie ZRG 43, 1922, 129–145.

⁸⁴ Zu dem materiellen Aspekt der aus *tabulae* zusammengesetzten *commentarii* s. TH. MOMMSEN, Ges. Schr. V 339 f. und 506 (wo in der Anmerkung auf die *acta Caesaris* hingewiesen wird!); A. v. PREMERSTEIN, RE IV 1 (1900) 749 f.; L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts (1953) 418 f.; vgl. auch oben Anm. 25. – Als Beispiele der Veröffentlichung von in provisorischer Form in den *commentarii* Caesars niedergelegten Urkunden hat A. v. PREMERSTEIN (ZRG 43, 1922, 45–152 «Die Tafel von Heraclea und die Acta Caesaris») die Tabula Heracleensis und die Lex Ursonensis (FIRA I n. 18 und 21) angesehen: vgl. dazu auch E. KORNEMANN, RE XVI 1 (1933) 611–4; WENGER a. O. 377; GELZER, Caesar, 61960, 268 f.

⁸⁵ Man kann hier immerhin auf die Aussage A. v. PREMERSTEINS (RE IV 1,753) zur Form der Protokollierung verweisen: «In jenen Commentarien, welche den Charakter der Berichterstattung tragen ..., berichtet der Schreiber in dritter Person und in erzählender Fassung (daher meist im Perfectum ...).» Vgl. auch G. I. LUZZATTO, Epigrafia giuridica greca e romana (1942) 294: «caratteristica di questi ultimi (ὑπομνηματισμοί), in senso tecnico, è l'impiego costante dell' aoristo».

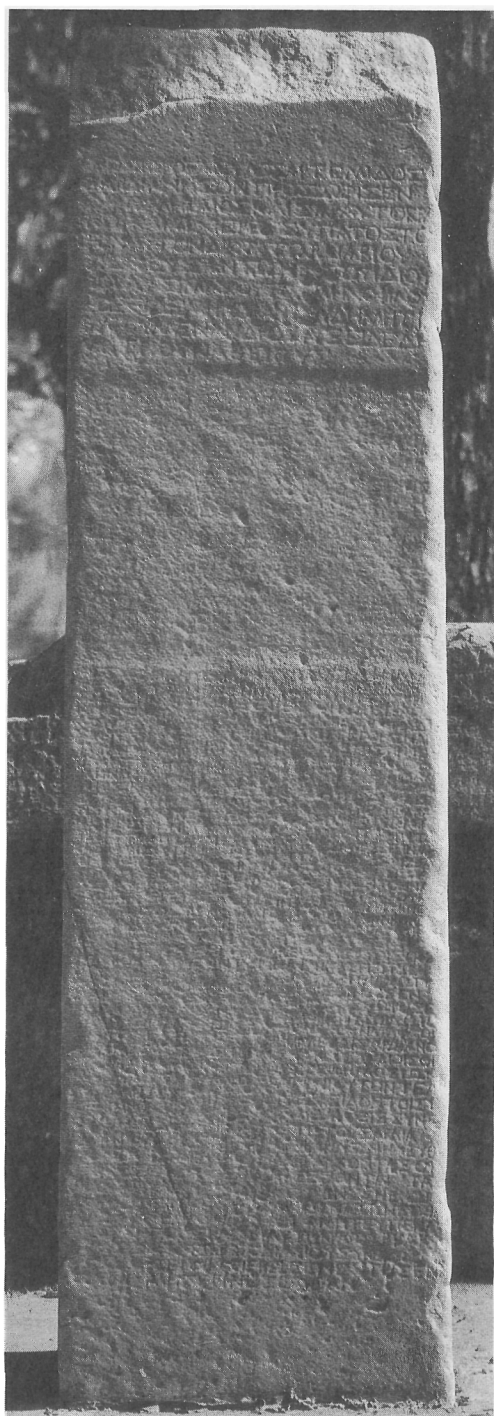
erlebt hätten, offen bleiben. Immerhin ist in dem gegebenen Fall vielleicht eine relativ schnelle Erledigung der Angelegenheit durch den Consul Antonius nach der im Kompromiß vom 17. März erfolgten Gültigkeitserklärung der *acta Caesaris* eher wahrscheinlich als eine längere Verschleppung, wie sie uns interessanterweise für einen in der Cicero-Korrespondenz ausführlicher traktierten Fall aus demselben Jahr bekannt geworden ist: das in der Tat viel komplexere Problem der für eine Kolonie-Anlage vorgesehenen Stadt Buthroton in Epirus.⁸⁶ Auch hier war die endgültige Erledigung einer durch Caesar provisorisch entschiedenen Angelegenheit durch die Ermordung des Dictators unterbrochen worden, konnte aber erst im Sommer wiederaufgenommen werden, als unterdessen bestimmte Verfahrensregelungen zur Ratifizierung der *acta Caesaris* wirksam geworden waren.⁸⁷

Im übrigen hätte die in diesem letzten Abschnitt angeschnittenen Fragen auch ein antiker Leser unserer Inschrift knapp 15 Jahre nach ihrer Aufstellung wahrscheinlich schon nicht mehr beantworten können, nachdem die Behörden von Sardeis unter dem Eindruck des Übergangs unter die Herrschaft Octavians veranlaßt hatten, daß mit der Tilgung des Andenkens an ihren bisherigen Herrn M. Antonius auch der von ihm stammende einleitende Textabschnitt ausgemeißelt wurde. Später hat der Paktolos mit seinen Fluten und Kieselsteinen ein weiteres getan, um die Aussagefähigkeit des Steines noch stärker zu dezimieren. Bei allen diesen Beeinträchtigungen erweist er sich aber doch auch heute noch als ein Dokument von eigenartiger Bedeutung, das über die Aufschlüsse in einem engen sachlichen und lokalen Rahmen hinaus auf Wendepunkte der Weltgeschichte hinweist, die sich auf ihre Weise in ihm niedergeschlagen haben: das Scheitern des Dictators Caesar und den Erfolg seines Erben.

Seminar für Alte Geschichte
Universität Hamburg
von-Melle-Park 6
2000 Hamburg 13

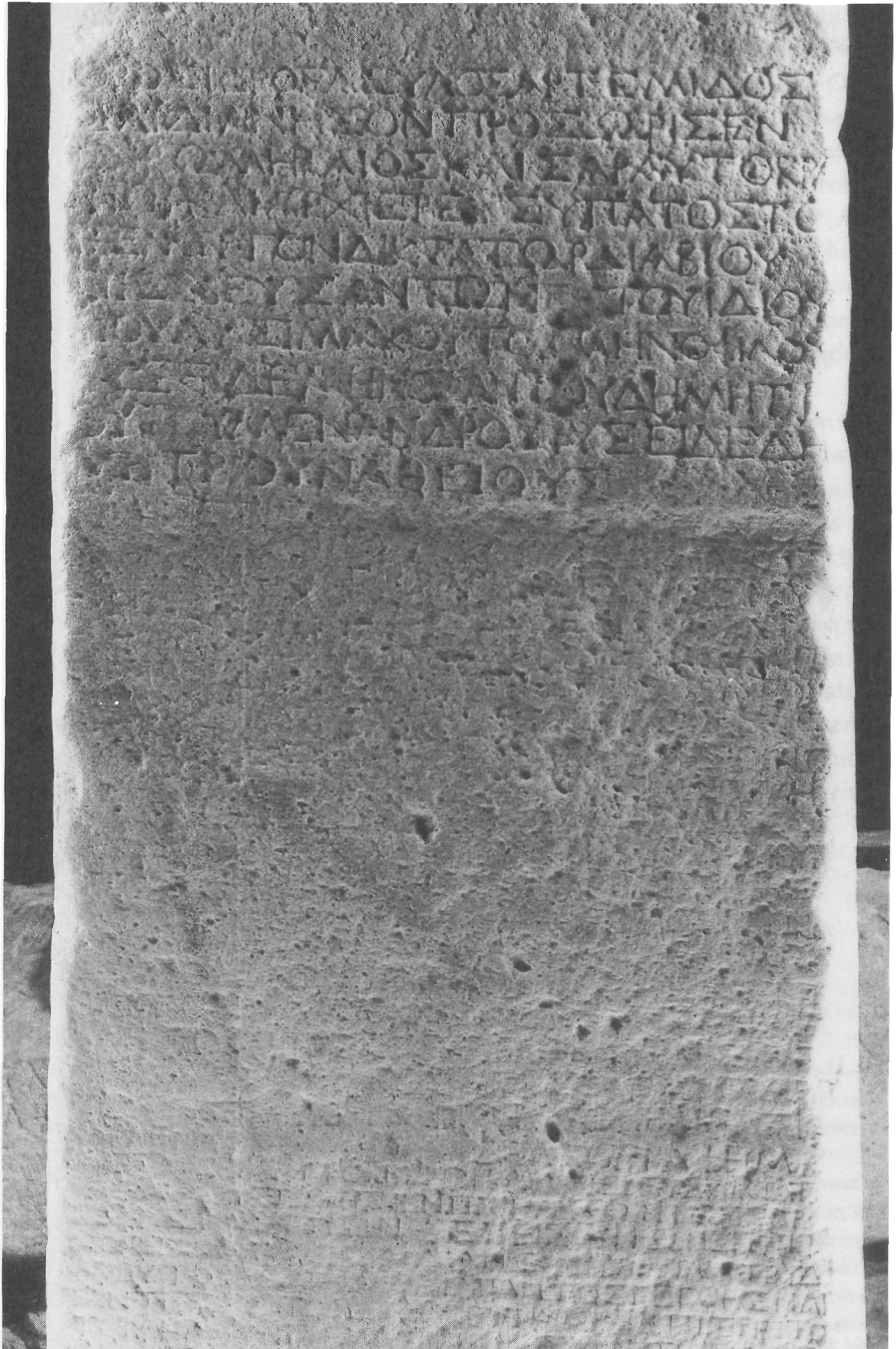
⁸⁶ Man vgl. für die ganze Angelegenheit die eingehende Analyse von ELISABETH DENIAUX, BAGB 34, 1975, 283–296 «Un exemple d'intervention politique: Cicéron et le dossier de Buthrote en 44 avant J.-C.».

⁸⁷ Vgl. das Resümee bei Cic. ad Att. XVI 16, 11: *Buthrotios cum Caesar decreto suo quod ego obsignavi cum multis amplissimis viris* (vgl. Anm. 33) *liberavisset ostendissetque nobis se, cum agrarii mare transissent, litteras missurum quem in agrum deducerentur, accidit ut subito ille interiret*. Zu den im folgenden erwähnten Verfahrensregelungen *de actis Caesaris confirmandis* (so Cic. Phil. V 10) vgl. W. DRUMANN-P. GROEBE, Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung ... I (1899) 422–4; A. v. PREMERSTEIN am Anm. 84 a. O. 129–145; M. GELZER, Caesar, ⁶1960, 268 Anm. 70; URSULA EHRENWIRTH, Kritisch-chronologische Untersuchungen für die Zeit vom 1. Juni bis zum 9. Oktober 44 v. Chr., Diss. München 1971, 19f.



Tafel 1: Sardeis, Asylie-Inschrift,
Gesamtaufnahme.

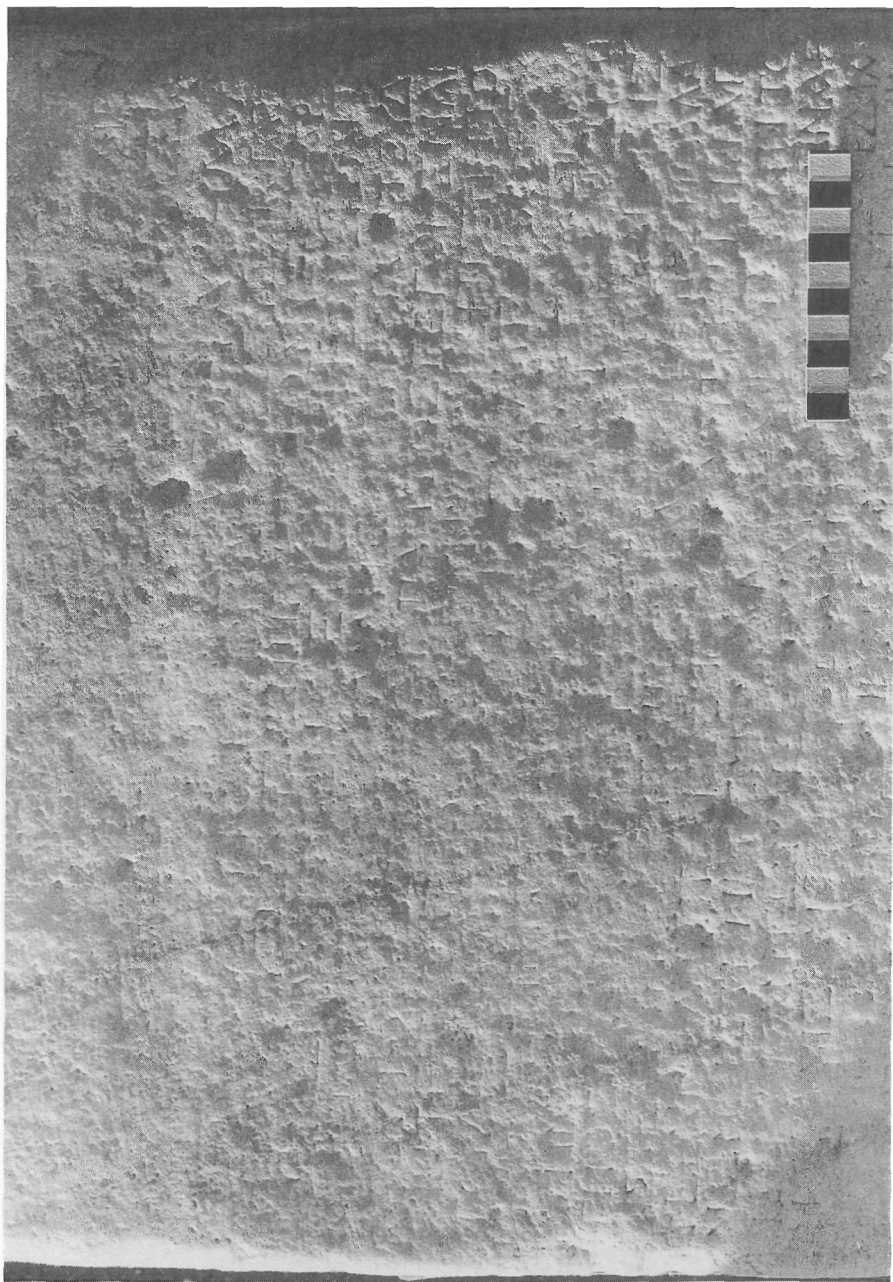
Foto: Volkmar von Graeve



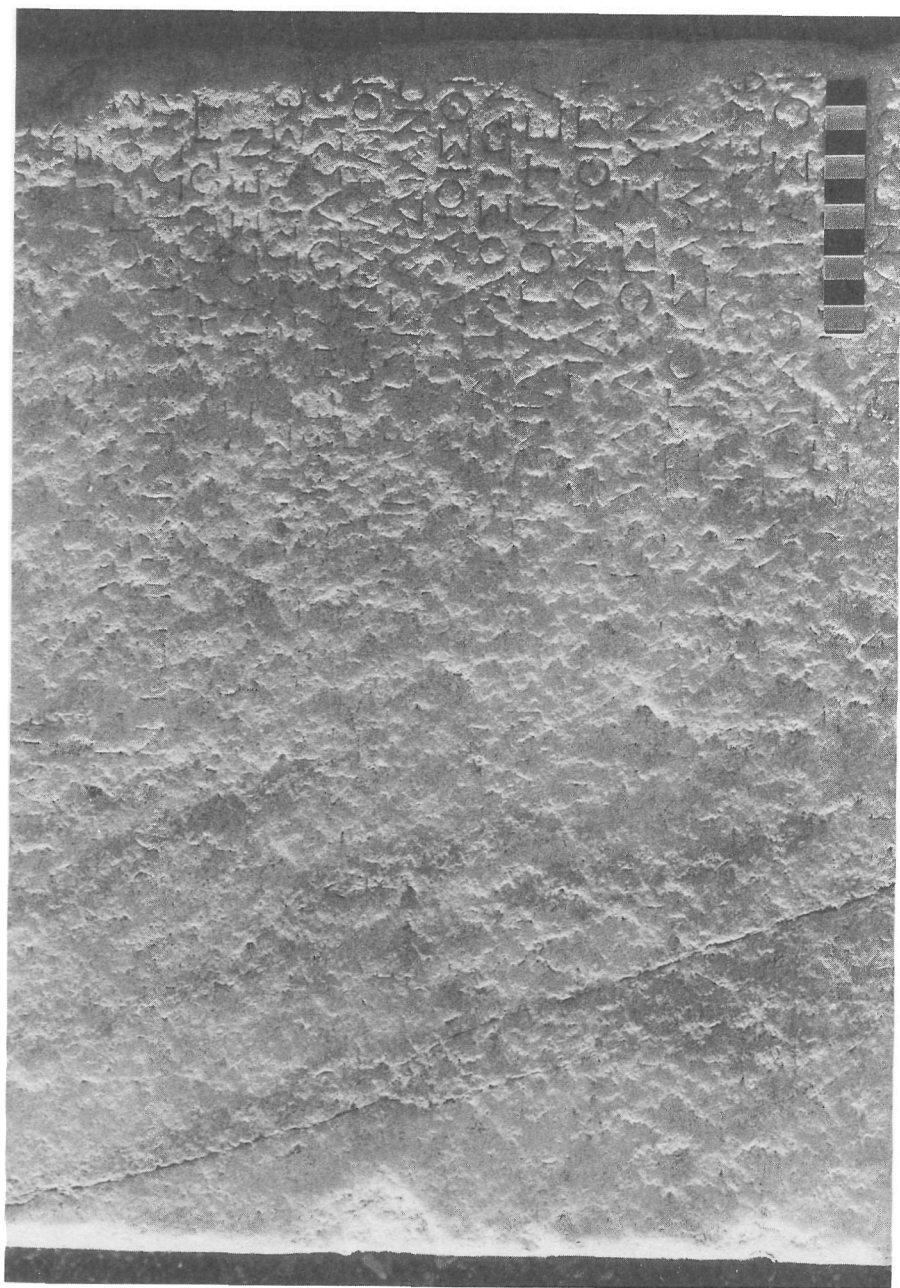
Tafel 2: Sardeis, Asylie-Inschrift, Zeilen 1–35. Foto: Volkmar von Graeve



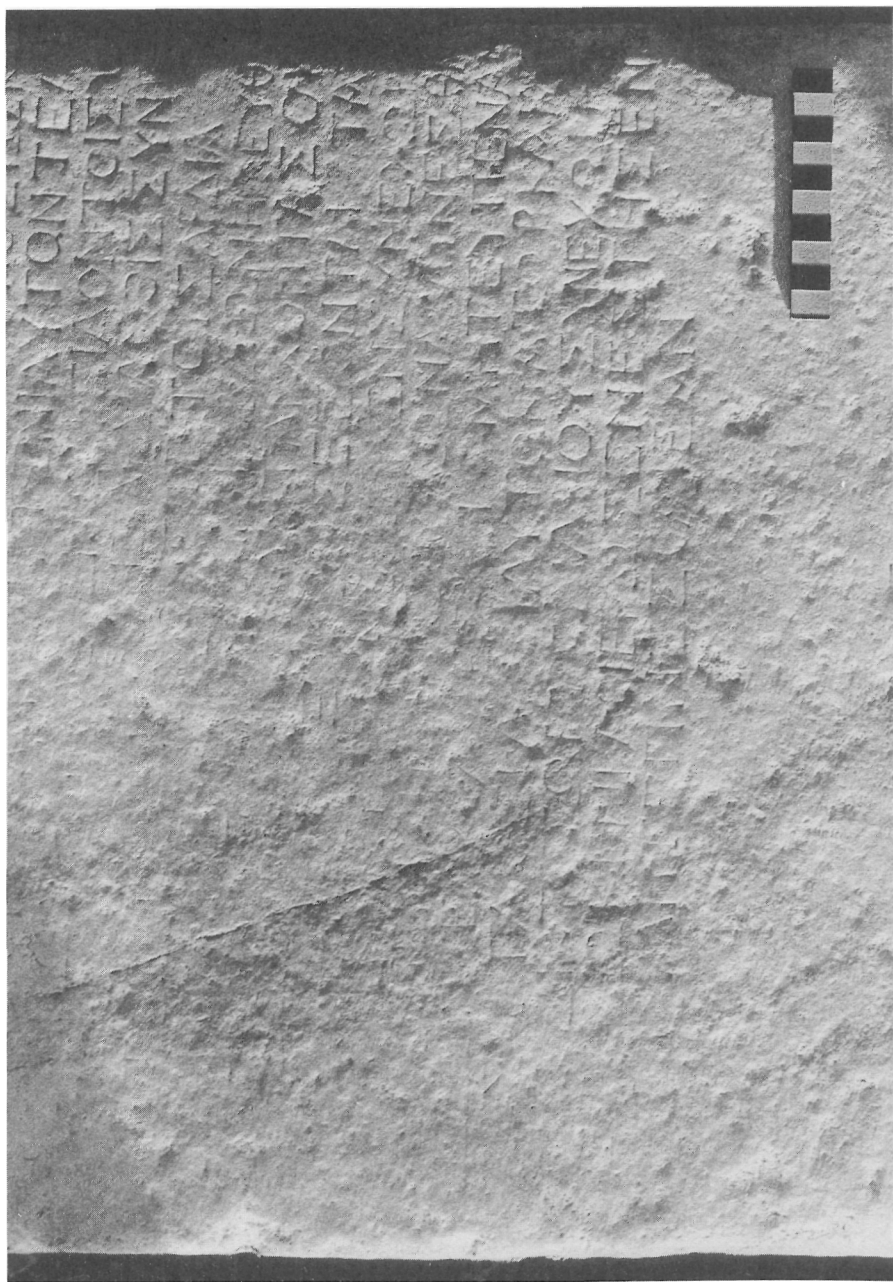
Tafel 3. - Sardis, Asylie-Inschrift, Detailaufnahme Z. 9-16. Foto: Sardis Expedition (82.108.29)



Tafel 4: Sardinis, Aylite-Inschrift, Zeilen 27-45. Foto: Sardinis Expedition (82.109:11 A-12)



Tafel 5: Sardis, Asylie-Inschrift, Zeilen 51-68. Foto: Sardis Expedition (82.109:23A-24)



Tafel 6: Sardis, Asylie-Inschrift, Zeilen 63–76. Foto: Sardis Expedition (82.109.29A–30)